

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 67/2018

**Sitzungsvorlage
für die 18. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 28. September 2018**

TOP 7 **28. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln,
Darstellung der Deponie Erfstadt-Erp, Stadt
Erfstadt
hier: Erarbeitungsbeschluss**

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichtersteller: Herr Schleef, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2927

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlage(n): Planunterlage (Planbegründung, Stand August 2018)
- Planentwurf
- Umweltbericht
- Beteiligtenliste
- Angaben zum Artenschutz (Stand: August 2018)

TOP 7	Seite
28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung der Deponie Erfstadt-Erp, Stadt Erfstadt	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 28. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: August 2018) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Beteiligtenliste, Anlage 3 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage beim Rhein-Erft-Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

28. Regionalplanänderung - Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp,
Stadt Erftstadt

18. Regionalratssitzung: 28. September 2018
Anlage zu TOP 7: Drucksache RR 67/2018

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	
	INHATSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernich der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	8
1.3	Erfordernis der Planänderung	9
2.	Umweltbericht	12
3.	Raumodnerische Bewertung	13
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	13
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan	15
3.3	Erfordernisse Regionalplan	18
3.4	Zusammenfassung	22
4.	Weiteres Verfahren	22
	Anlage 1 - PLANENTWURF	23
	Anlage 2 - UMWELTBERICHT	27
1	Einleitung	27
1.1	Ablauf und Ziele der Umweltprüfung	27
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	28
1.2.1	Anlass der Planänderung	28
1.2.2	Gegenstand der Planänderung	33
1.2.3	Erfordernis der Planänderung	36
1.3	Planungsalternativen	39
1.4	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums	40
1.5	Wesentliche Datengrundlagen	40
1.6	Ziele des Umweltschutzes	41
1.7	Relevante Plangrundlagen	45
2.	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	46
2.1	Allgemeine Beschreibung des betroffenen Raums	47
2.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung	47
2.2.1	‘Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit’	47
2.2.2	‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’	51
2.2.3	‘Schutzgut Fläche, Boden’	58

INHANTSVRZEICHNIS

2.2.4	‘Schutzgut Wasser’	61
2.2.5	‘Schutzgut Luft, Klima’	64
2.2.6	‘Schutzgut Landschaft’	67
2.2.7	‘Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter’	71
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	74
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	74
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	75
3.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	76
3.3	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	76
3.3.1	‘Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit’	78
3.3.2	‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’	79
3.3.3	‘Schutzgut Fläche, Boden’	81
3.3.4	‘Schutzgut Wasser’	82
3.3.5	‘Schutzgut Luft, Klima’	83
3.3.6	‘Schutzgut Landschaft’	84
3.3.7	‘Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter’	85
3.3.8	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	86
3.4	FFH-Verträglichkeit	86
3.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	86
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	87
5.	Überwachungsmaßnahmen	90
6.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	90
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	91
8.	Quellenangaben	92
Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE		95

Anhang – Angaben zum Artenschutz (Quelle: Büro für Landschaftsplanung, Ute Rebstock, Stand: August 2018)

PLANBEGRÜNDUNG**PLANBEGRÜNDUNG****1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****1.1 Anlass der Planänderung****Anregung**

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG (Firma Rhiem & Sohn) hat mit ihrem Schreiben vom 11.10.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wird von der Stadt Erftstadt unterstützt (Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung; Beschluss vom 14.09.2017; Az.: V 427/2017).

Aktuelle Nutzung

Zurzeit betreibt die Firma Rhiem & Sohn am Standort Erftstadt-Erp eine Deponie (Gewerbeabfalldeponie Rhiem; E36238013¹) mit einer Größe von ca. 34 ha im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Die Deponie besteht aus unterschiedlichen Deponieabschnitten². Der nördliche Teilabschnitt besitzt nach den Anforderungen der Deponieverordnung 2009 (DepV) eine Zulassung für Abfälle der Deponieklasse (DK) I³ und befindet sich in der Ablagerungsphase⁴. Der südliche Teilabschnitt befindet sich in der Stilllegungsphase⁵. Nördlich an die Deponie angrenzend befindet sich eine ca. 18 ha große Trockenabgrabung (Kies und Sand), die ebenfalls von der Firma Rhiem & Sohn betrieben wird. Die Zufahrt zu dem Gelände sowie der Betriebsbereich mit Verwaltung, abfalltechnischen Infrastruktur und Anlagen zur Kiesaufbereitung liegen im südlichen Bereich der Deponie an der B 265. Der aktuelle Rekultivierungsplan sieht für den bereits bestehenden südlichen Deponiebereich eine Rekultivierung in Hochlage und für den nördlichen Abgrabungsbereich eine Rekultivierung in Tieflage vor.

¹ Entsorger-Nummer

² § 2 Nr. 11 DepV

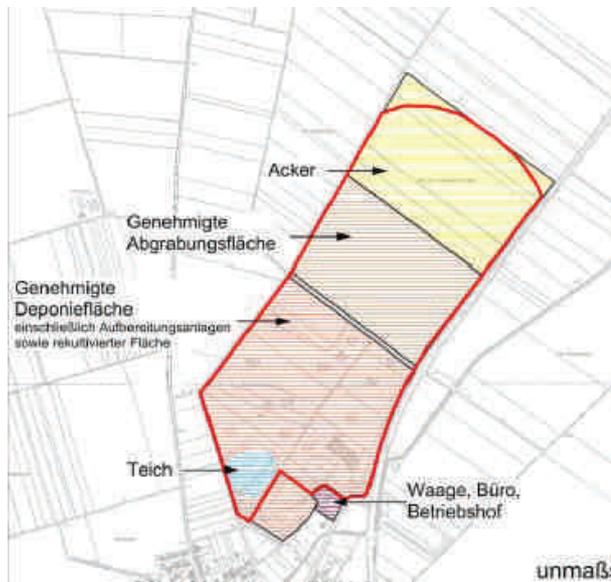
³ § 2 Nr. 7 DepV

⁴ § 2 Nr. 2 DepV

⁵ § 2 Nr. 35 DepV

PLANBEGRÜNDUNG

Abb. 1: Übersichtsplan



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abb. 2: Bestand Rekultivierungsplanung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

PLANBEGRÜNDUNG**Beabsichtigte Planung / Vorhaben**

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Firma, den Deponiestandort Erftstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen. Der Deponiebetreiber plant, aufgrund des gestiegenen Bedarfs an zusätzlichem Deponievolumina, die Wiederinbetriebnahme des südlichen Deponieabschnittes für Abfälle der DK I und hat bereits den Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung soll eine Teilfläche im südlichen Bereich möglichst zeitnah mit unbelastetem DK 0-Material⁶ verfüllt werden. Dies liegt insbesondere auch im Interesse der Stadt Erftstadt, die einer zügigen Verfüllung auf Geländeneiveau und einer zeitnahen Renaturierung des ortsnahen Bereichs der Abgrabung unterstützt. Darüber hinaus ist geplant, den bereits bestehenden Deponiestandort um die nördlich gelegenen Flächen, die zurzeit für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe und als Ackerfläche genutzt werden, zu erweitern und sukzessive als DK I-Deponie zu verfüllen. Aufgrund der abschnittsweise durchzuführenden Rekultivierung wird aus betrieblicher Sicht eine Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen in den nördlichen Bereich des Standorts mittelfristig notwendig. Im Rahmen der Verlagerung ist geplant, auch die Zufahrt zum Betriebsgelände nach Norden zu verlegen. Hierzu führt der Vorhabenträger zurzeit Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die vorgesehene Rekultivierungsplanung des neuen Deponieabschnittes, welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert wird, sieht eine Verfüllung des gesamten Deponiebereichs als Überhöhung (halboffener Biotopkomplex) vor. Die grundsätzlichen Elemente der bereits genehmigten Rekultivierung für die bestehende Deponie bleiben jedoch erhalten. Im Zuge der angeregten Regionalplanänderung soll der vorhandene Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (inklusive dem Rekultivierungsziel Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)) an die Genehmigungslage der Firma Rhiem & Sohn angepasst werden.

⁶ § 2 Nr. 6 DepV

PLANBEGRÜNDUNG

Abb. 3: Geplante Verfüllung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abb. 4: Planung, Rekultivierungsplanung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

PLANBEGRÜNDUNG**Anregung im Detail**

Die vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.10.2017 angeregten Änderungen beziehen sich auf Folgendes (in Auszügen im Wortlaut wiedergegeben):

- *„(...) regen wir an, den Bereich zur Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) Nr. 21 in Erftstadt-Erp wie in dem beigefügten Auszug aus dem Regionalplan dargestellt für die Folgenutzung als Deponie auszuweisen. Gleichzeitig regen wir an den genannten BSAB im südwestlichen Bereich (entlang der K23) zu verkleinern, weil insoweit aus Eigentümer- und Unternehmersicht kein Abgrabungsinteresse mehr besteht, und im südlichen Bereich (Bühler Graben, B265/Luxenbruger Straße) an die genehmigte und noch zu rekultivierende Abgrabung anzupassen.“*
- *„Die Anregung soll (...) den notwendigen Ausbau der bestehenden Gewerbeabfalldeponie Rhiem (Nr. E36238013) in Erftstadt-Erp, die im Süden bereits einen nicht unerheblichen Teil des BSAB NR.21 einnimmt und regional vollständig etabliert ist, sichern.“*
- *„Auf dem im Süden der vorhandenen Altdeponie gelegenen Flurstück 75, soweit dieses innerhalb des 300 m-Radius zur Wohnbebauung liegt, soll im Rahmen des geplanten Ausbaus keine DK I-Deponie beantragt werden. Deshalb ist dieses Flurstück überwiegend nicht von der Anregung erfasst. Hier ist beabsichtigt, eine Zulassung als eingeschränkte Boden- und Bauschuttdeponie (DK 0) zu beantragen, (...) um diesen ehemaligen Abgrabungsbereich rascher, als dies derzeit möglich ist, mit inertem Material auffüllen und zeitnah rekultivieren zu können.“*
- *„Zum anderen soll die angeregte regionalplanerische Darstellung des gesamten BSAB als Deponie eine Bestandssicherung des Betriebs am Standort Erp durch dessen perspektivische Verlagerung nach Norden ermöglichen“*
- *„Für die den Wünschen der Bürger entsprechende Verlagerung der betriebenen Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen (einschließlich Anlieferungsbereich) ist es erforderlich, deren neuen Standort im Regionalplan auch als Standort für eine Abfallbehandlungsanlage festzulegen.“*
- *„Gegenstand unserer Anregung ist ein „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen durch die Darstellung „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen, Zweckbindung Abfalldeponie.“*
- *„Um eine rechtsichere Verlegung der bisher im Verbund mit der Deponie betriebenen Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen (einschließlich Anlieferungsbereich) zu ermöglichen, bietet es sich an, zusätzlich das Planzeichen für „Abfallbehandlungsanlagen“ festzulegen.“*
- *„Da die Gewinnung innerhalb des BSAB noch nicht abgeschlossen ist, halten wir eine Darstellung, die den bestehenden BSAB Nr. 21 überlagert, für geboten.“*

PLANBEGRÜNDUNG

1.2 Gegenstand der Planänderung

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt und umfasst eine Fläche von ca. 64 ha. Im Osten wird die Fläche durch die B 265 begrenzt. Im Süden liegt die Ortschaft Erp. Hier grenzt der Änderungsbereich an die Luxemburger Straße und den Bühler Graben an. Im Westen verläuft die Grenze des Änderungsbereichs entlang der K 23 und entlang eines Wirtschaftswegs. Im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Änderungsbereich selbst wird von Osten nach Westen durch mehrere Versorgungsleitungen und einem Flurweg in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt.

Abb. 5: Lageplan



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:25.000

Regionalplandarstellung aktuell

Der aktuell rechtswirksame Regionalplan legt für die in Rede stehende Fläche einen BSAB fest. Der BSAB überlagert die Festlegung 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' (AFAB). Als Rekultivierungsziel ist ein BSLE festgelegt.

Regionalplandarstellung künftig/Regionalplanänderung

Basierend auf der Anregung des Vorhabenträgers soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 1 „Planentwurf“ dieser Planunterlage):

1.) Zeichnerische Anpassung des BSAB

Anpassung der Abgrenzung des BSAB Nr. 21 an die derzeit gültige Abtragungsgenehmigung sowie das Abgrabungsinteresse der Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG

PLANBEGRÜNDUNG

- Erweiterung des BSAB im südlichen Bereich (entlang Bühler Graben / B 265 / Luxemburger Straße) und im westlichen Bereich entlang des Wirtschaftswegs die K 23 (Anpassung an die bestehende Genehmigungslage)
- Rücknahme des BSAB im südwestlichen Bereich (entlang K 23) (Anpassung an das nicht mehr vorhandene Abgrabungsinteresse).

2.) Zeichnerische Festlegung eines Deponiebereichs

Zeichnerische Festlegung eines Bereichs für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie“ (Deponiebereich) als Nachfolgenutzung für den in seinen Abgrenzungen angepassten BSAB Nr. 21 (vgl. 1.)).

3.) Textliches Ziel für die Errichtung einer DK 0-Deponie

Ergänzung eines textlichen Ziels in Kapitel D.2-3 des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

„Der südliche Teil des Deponiebereichs Erftstadt-Erp darf im Radius von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausschließlich zu Zwecken einer eingeschränkten DK 0-Deponie genutzt werden; anderweitige Deponienutzungen sind in diesem Bereich unzulässig. Die Einschränkung der DK 0-Deponie bezieht sich auf die abzulagernden Stoffe; zulässig sind ausschließlich die in § 8 Abs. 8 DepV genannten Abfallschlüssel.“

4.) Zeichnerische Festlegung einer Abfallbehandlungsanlage

Um die Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen regionalplanerisch zu sichern, wird ein Standort für eine im Verbund (räumlich und funktional) mit der Deponie betriebene Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle im nördlichen Bereich des BSAB zeichnerisch festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Rechtliche Grundlage / Notwendigkeit der Festlegung

Die geplante Gewerbeabfalldeponie bedarf der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW legt als Ziel fest, dass raumbedeutsame und für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponien zu sichern sind. Der Regionalplan konkretisiert dieses Ziel indem festgelegt wird, dass regional bedeutsame Abfalldeponien nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche

PLANBEGRÜNDUNG

zulässig sind. Mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW vom 11.03.2011⁷ soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 ROG gelten. Eine zeichnerische Darstellung der DK 0-Deponie ist aufgrund des begrenzten Einzugsgebietes und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich. Dennoch kann im begründeten Einzelfall eine zeichnerische Darstellung einer DK 0-Deponie aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein.

Da es sich bei dem geplanten Deponiestandort um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, der aktuell rechtswirksame Regionalplan jedoch keinen Deponiestandort festlegt, steht die angestrebte Nutzung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Um den Deponiestandort raumordnungsrechtlich zu sichern, muss deshalb im Regionalplan ein Bereich für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie“ festgelegt werden.

Bedarfsbetrachtung

Vorhabengegenstand ist eine öffentlich zugängliche Deponie auf der gewerblich Abfälle deponiert werden. Die Gewerbeabfalldeponie unterliegt damit nicht dem Regelungsinhalt des Abfallwirtschaftsplans (AWP) des Landes NRW, der ausschließlich den Umgang mit den dem öffentlichen Entsorgungsträger angedienten Siedlungsabfällen regelt. Gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind nach dem Verursacherprinzip in der Regel selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Die Erforderlichkeit des Deponiestandorts ergibt sich durch den zusätzlich prognostizierten Bedarf an DK I-Deponien im Regierungsbezirk Köln. Einzig derzeit verfügbare Grundlage für die Bewertung der Erforderlichkeit weiterer gewerblicher DK I-Deponien ist die im Auftrag des MKULNV von der Prognos AG und dem Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) durchgeführte Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2013.⁸ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erarbeitet zurzeit den „Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag“ für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln. Neue Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Bedarfsfrage und dem Planerfordernisses, werden in das laufende Verfahren eingebracht.

In der aktuell vorliegenden Studie werden in Bezug auf die Anlieferungsmengen von DK I-Material drei Szenarien betrachtet (vgl. Abb. 6 Status Quo-, Niedrig- und Hochszenario). In allen drei Szenarien wäre das im Regierungsbezirk Köln vorhandene DK I-Restvolumen bereits im Jahr 2015 verfüllt gewesen. Unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2013 geplanten DK I-Deponievolumina (10,5 Mio. m³) ergibt sich für das Status Quo-Szenario (Ablagerungsmenge 17,7 Mio. m³) eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahr 2026. Im Niedrig-Szenario verlängert sich die Restlaufzeit aufgrund der geringeren Menge abzulagernder Abfälle bis zum Jahr 2029

⁷ Stk-AZ: 30.08.50.03/MKULNV-AVIV-3/IV-28040.02

⁸S. 68 https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/DK-I_Bedarfsanalyse_Endbericht.pdf

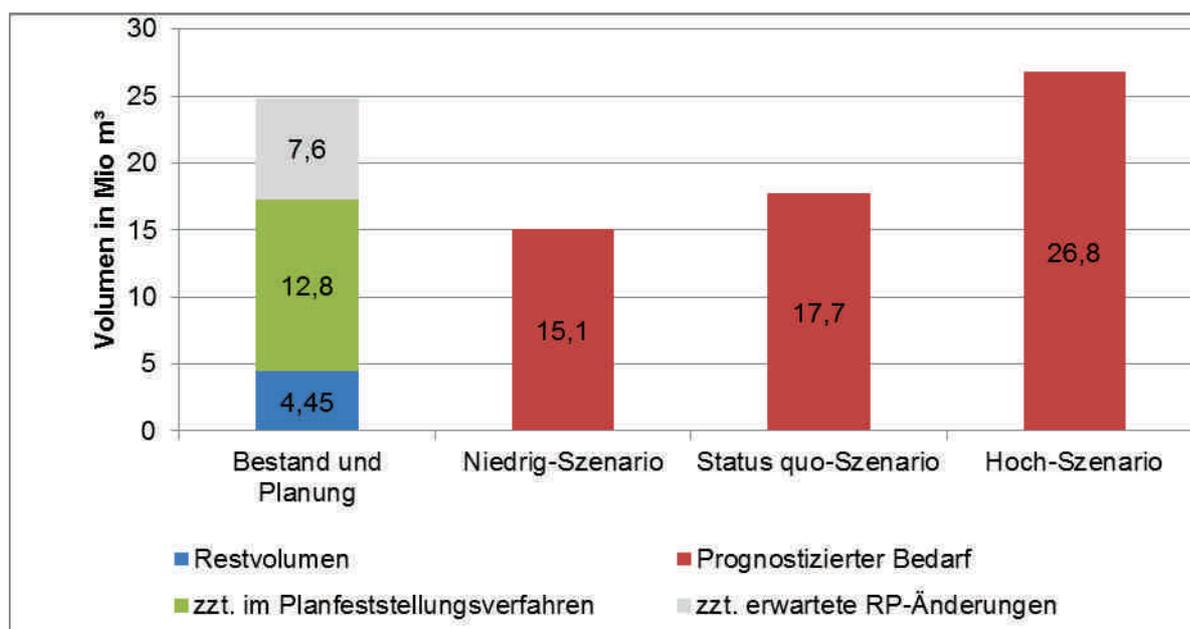
PLANBEGRÜNDUNG

(Ablagerungsmenge 15,1 Mio. m³). Im Hoch-Szenario (Ablagerungsmenge 26,8 Mio. m³) ist für den Regierungsbezirk Köln von einer Verfüllung des vorhandenen und geplanten DK I-Deponievolumens bis zum Jahr 2023 auszugehen. Im Ergebnis weist die Studie für den linksrheinischen Regierungsbezirk einen hohen Bedarf an Deponievolumina der DK-I nach. Das MKULNV hat die Ergebnisse der angeführten Bedarfsanalyse bestätigt.

Durch die verfahrensgegenständliche Regionalplanänderung ergibt sich potentiell insgesamt ein zusätzliches regionalplanerisch gesichertes Deponievolumen von ca. 9,85 Millionen m³ für die Ablagerung von Material der Deponieklasse I.⁹ Inwieweit dieses Volumen auch tatsächlich im Rahmen einer Planfeststellung bedarfsgerecht umgesetzt wird, obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Die regionalplanerische Darstellung entbindet den Vorhabenträger nicht von der Pflicht die Notwendigkeit der Maßnahme im Planfeststellungsantrag zu begründen und einen Bedarfsnachweis zu erbringen ist.¹⁰ Für den südlichen Bereich des beabsichtigten Deponiebereiches wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet, welches zunächst ein Deponievolumen von voraussichtlich ca. 2,2 Millionen m³ umfasst.¹¹

Unter Berücksichtigung aller seit 2013 nach Abschluss der Studie neu entstandenen bzw. sich in konkreter Planung befindlichen Deponievolumina im Regierungsbezirk Köln ergibt ein Restvolumen von ca. 17 Millionen m³. Für das Status Quo-Szenario ist damit der Bedarf an DK I-Deponievolumina bis 2030 gedeckt. Bezieht man auch das regionalplanerisch gesicherte Deponievolumen in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Restvolumen von ca. 25 Millionen m³ für DK I-Material. Auch für das Hochszenario ist damit der Bedarf bis 2030 gedeckt.

Abb. 6: Übersicht Deponievolumen DK I im Regierungsbezirk Köln



⁹ Hochrechnung der Firma Rhiem & Sohn vom 29.01.2018

¹⁰ § 19 Abs. 1 Nr. 4 DepV

¹¹ Antrag auf Planfeststellung Gewerbeabfalldeponie Rhiem (E36238013); Januar 2018

PLANBEGRÜNDUNG

Quelle: Berechnung der Bezirksregierung Köln (Stand: Februar 2018)

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bedarf für die Festlegung des Deponiestandort Erftstadt-Erp vorhanden ist, um die gesetzlich geforderten Entsorgungssicherheit bis 2030 zu gewährleisten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der oben für den linksrheinischen Teil des Planungsraums nachgewiesene Bedarf nach Einschätzung einschlägiger Fachkreise durch die Mantelverordnung weiter steigen wird.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erarbeitet zurzeit den „Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag“ für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln. Neue Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Bedarfsfrage und dem Planerfordernisses, werden in das laufende Verfahren eingebracht.

Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der beabsichtigten Regionalplanänderung zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.03.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 05.03.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

2. Umweltbericht

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden; Wasser; Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

PLANBEGRÜNDUNG

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 28. Änderung des Regionalplans Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 05.03.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 18 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Hydrologie und Hydrogeologie
- Verkehr
- Artenschutz
- Planerfordernis, Bedarf

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

3. Raumordnerische Bewertung

Rechtliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die Erfordernisse der Raumordnung¹², die für das geplante Vorhaben relevant sind bzw. die von dem Vorhaben voraussichtlich vorrangig berührt werden, beschrieben und bewertet. Abschließend erfolgt eine Gesamtbewertung.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu den zu sichernden Standorten für Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine

¹² § 3 Abs.1 Nr. 1 ROG

PLANBEGRÜNDUNG

nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG

„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene (...), infrastrukturelle (...) Verhältnisse anzustreben. (...)“

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

„(...) Der Freiraum ist (...) zu schützen; es ist ein (...) ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. (...) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur (...) zu entwickeln.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...)“

Dem Auftrag des ROG Standorte für Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu sichern, wird mit der geplanten Festlegung des Deponiestandorts Erfstadt-Erp entsprochen. Die Änderung trägt dazu bei, ausgeglichene infrastrukturelle Verhältnisse zu schaffen und die Chancengleichheit in den Teilräumen zu sichern. Die Schaffung von Entsorgungsmöglichkeiten für gewerbliche Abfälle ist Voraussetzung für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur. Diese Regionalplanänderung trägt insbesondere deshalb zu einer räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur bei, da die letzten beiden Regionalplanänderungen zur Festlegung von Deponiebereichen in anderen wirtschaftlichen Verflechtungsräumen stattgefunden haben (Deponie Aldenhoven, Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen und Deponie Wiemersgrund, Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln). Durch die Verwendung des bestehenden BSAB als Deponiestandort werden Nutzungskonflikte vermieden, indem bereits belegte Flächen nachgenutzt werden und damit Raumfunktionen an andere Stelle geschützt bleiben. Den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum wird Rechnung getragen, ohne dass neue Flächen in Anspruch genommen und die ökologischen Funktionen des Raums geschwächt werden. Die Rekultivierungsplanung gewährleistet, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

PLANBEGRÜNDUNG

soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt wird.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt sind die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Freiraum

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

„Die Regionalplanung (...) hat durch Festlegungen (...) Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.(...)“

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. (...)“

Die Planänderung trifft Vorsorge für die Nutzung Abfalldeponie. Im Vergleich zu dem bereits zum jetzigen Zeitpunkt raumordnerisch gesicherten BSAB wirkt sich die Regionalplanänderung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum und Fläche für Landwirtschaft nicht negativ aus. Die Rekultivierungsplanung und die Befristung der Abfallbehandlungsanlage auf die Laufzeit der Deponie gewährleisten, soweit möglich, die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Scoping) hat Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sich die geplante Deponie ab dem Jahr 2050 möglicherweise im Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Dirmerzheim befindet. Der Trinkwasserbrunnen Dirmerzheim wird in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Versorgungssicherheit haben, da andere Trinkwasserbrunnen in der Region, aufgrund der erhöhten Sulfatbelastung durch den Bergbau, zukünftig nicht mehr zu

PLANBEGRÜNDUNG

Verfügung stehen werden. Vor diesem Hintergrund hat Dezernat 54 im Scopingverfahren darauf hingewiesen, dass durch die Regionalplanänderung nach aktuellem Kenntnisstand negative Auswirkung auf die künftige Trinkwasserversorgung nicht auszuschließen sind.

Zur Klärung dieses wesentlichen Belangs werden im weiteren Verfahren verschiedene Beurteilungsgrundlagen herangezogen. Der Vorhabenträger bringt ein hydrologisches/hydrogeologisches Gutachten ein, welches von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und mit diesen abzustimmen ist. Darüber hinaus findet die Beteiligung und Erörterung im Zuge des förmlichen Verfahrens statt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse in Bezug auf die Trinkwasserversorgungssicherheit, wird den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW in Bezug auf den Freiraum entsprochen.

Verkehr und technische Infrastruktur

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert (...)werden.(...)“

8.3-1 Ziel Standorte für Deponien

Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.

8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Auf der nachgelagerten Planungsebene im Rahmen der Planfeststellung ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Versorgungs-/Transportleitungen freigehalten werden, sodass keine Einschränkungen entstehen und dem Grundsatz 8.2-1 entsprochen wird.

Durch die Festlegung des Bereichs für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der

PLANBEGRÜNDUNG

Zweckbestimmung „Abfalldeponie“ im Regionalplan wird der Deponiestandort Erftstadt-Erp raumordnerisch gesichert. Die Bedarfsanalyse der Prognos AG und des Institutes für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) weist die Erforderlichkeit weiterer Deponievolumina nach (vgl. Kap. 1.3 der Planbegründung). Die Planung knüpft an den bereits bestehenden Deponiestandort an und umfasst auch den Deponiebereich, der sich zurzeit in der Stilllegungsphase befindet. Dem Ziel 8.3-1 wird damit entsprochen.

Die derzeit betriebene Abfallbehandlungsanlage am Standort Erftstadt-Erp soll mittelfristig in den nördlichen Bereich verlagert werden. Die Verlagerung ist vor dem Hintergrund einer vorsorgenden und konfliktausgleichenden Planung sinnvoll, da sie sich insbesondere auf Belange des Immissionsschutzes und des Verkehrs positiv auswirkt. Daher ist es erforderlich, dass die Ausnahmeregelung des Zieles 8.3-2 räumlich konkretisiert wird und das Planzeichen für die Abfallbehandlungsanlage im nördlichen Bereich des Deponiestandorts verortet wird.

Da der Transport von Abfällen mit Umweltbelastungen wie Lärm, Staub u.ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Die Deponie Erftstadt-Erp ist über die B 265 unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Ein Großteil des Erschließungsverkehrs wird nach Norden über den Autobahnanschluss Erftstadt/Lechenich (A 1/A 61) abgewickelt. Zwischen der Deponie und dem Autobahnanschluss liegen keine Ortsdurchfahrten. Eine verkehrlich umweltverträgliche Anbindung ist damit gewährleistet. Dem Ziel 8.3-3 wird entsprochen.

Dem Grundsatz der entstehungsornahen Abfallbeseitigung soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben. Dem Grundsatz 8.3-4 wird entsprochen.

Rohstoffversorgung

9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

„Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. (...).“

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.“

PLANBEGRÜNDUNG

9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung

„Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.“

Der bestehende Abgrabungsbereich wird nur marginal geändert und an die Genehmigungslage des Vorhabenträgers angepasst. Innerhalb des BSAB hat die Abgrabung weiterhin Vorrang vor anderen Funktionen und Nutzungen des Raums. Die durch die Regionalplanänderung ermöglichte Nachfolgenutzung des BSAB als Deponie beeinträchtigt nicht den derzeitigen Abbau von Rohstoffen. Im Übrigen ist der südliche Bereich bereits vollständig ausgeküstet. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Rekultivierungsplanung, welche im Rahmen der Planfeststellung zu konkretisieren ist, gewährleistet eine abschnittsweise und zeitnahe Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln).

D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1: „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“

Der Regionalplan stellt einen AFAB als Vorbehaltsgebiet dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke, ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sieht der Regionalplan die Inanspruchnahme des AFAB durch einen BSAB vor. Insofern steht die Regionalplanänderung mit den Erfordernissen des AFAB im Einklang.

B.3.4 Abfallbehandlungsanlagen

Ziel 1: „Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.“

Ziel 2: „Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.“

Die zeichnerisch festgelegte Abfallbehandlungsanlage umfasst auf Maßstabsebene des Regionalplans grundsätzlich ausreichend Flächen für die landschaftliche Einbindung. Detailliertere Festlegungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die Abfallbehandlungsanlage dient

PLANBEGRÜNDUNG

dem Recycling, der Bodenbehandlung und der mikrobiologischer Behandlung mineralische Abfälle. Sie ist nicht direkt einer Betriebsart und damit einer Abstandsklasse nach Abstandserlass NRW¹³ zuzuordnen. Für eine Abfallbehandlungslage der höchsten Abstandsklasse sieht der Abstandserlass einen Schutzabstand von 700 m vor. Durch die gesonderte zeichnerische Festlegung der Abfallbehandlungsanlage im nördlichen Bereich der Deponie wird ein Schutzabstand von mehr als 700 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Den Erfordernissen des Immissionsschutzes wird damit auf Ebene des Regionalplans Rechnung getragen. Die genaue Abgrenzung der für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegenden Flächen und Einzelheiten der Anlagentechnik bleiben dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

Ziel 2 ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten und umzusetzen. Für die Abfallbehandlungsanlage ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine gewerbliche Bauflächen darzustellen.

D.2.3 Abfalldeponien

Ziel 1: „Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfalldeponien einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.“

Durch die Regionalplanänderung wird ein Bereich für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie“ als Nachfolgenutzung des BSAB festgelegt. Im zeichnerisch dargestellten Deponiebereich ist der Ausbau des Deponiestandorts Erftstadt-Erp damit zulässig. Der zeichnerisch festgelegte Deponiebereich umfasst ausreichend Flächen für die landschaftliche Einbindung.

Der Anregung des Vorhabenträgers bzgl. der zeichnerischen Festlegung der Deponie – also den südlichen Teil des BSAB nicht als Deponiebereich darzustellen – kann nicht gefolgt werden, da sich die Regionalplanungsbehörde an Ziel 8.3-1 des LEP NRW und den Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11.03.2011 gebunden ist. Demnach sind raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen. Bei der DK 0-Deponie handelt es sich – wie zuvor erläutert – um einen Vorhabenverbund mit der DK I, der alleine aufgrund seiner Größe von mehr als 10 ha als raumbedeutsam einzustufen ist. Daher wird der gesamte (zeichnerisch angepasste) BSAB mit der Nachfolgenutzung Deponiebereich zeichnerisch festgelegt.

Nach Abstandserlass NRW fallen oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe in die Abstandsklasse V und müssen damit einen nach Anlage 1 definierten Schutzabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten. Durch das in Kapitel D.2.3. des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln ergänzte textliche Ziel wird die DK I-Deponie im südlichen Teil innerhalb eines Radius von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingeschränkt, sodass ausschließlich eine Ablagerung von DK 0-Material möglich ist, welches dem in § 8 Absatz 8 DepV genannten

¹³ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

PLANBEGRÜNDUNG

Abfallschlüssel entspricht.

Dieses textliche Ziel erscheint vor dem Hintergrund einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander erforderlich. Nach derzeitiger Genehmigungslage ist das Deponieren von Abfällen im südlichen Bereich des BSAB nicht möglich. Gegenwärtig darf dieser Bereich im Rahmen der Kiesgrubenrekultivierung ausschließlich mit Erdaushub wiederverfüllt werden. Dementsprechend ermöglicht die vorliegende Regionalplanänderung in diesem Bereich überhaupt erst die Nutzung als Deponie.

Der südliche Bereich des BSAB befindet sich zurzeit teilweise in weniger als 100 m Entfernung zu dem nächstgelegenen Wohngebäude bzw. Wohngebiet. Folglich ist festzustellen, dass der Abstandserlass NRW erheblich unterschritten wird. Laut Abstandserlass NRW sollen Wohngebiete einen Mindestabstand von 300 m zu Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies (Abgrabungen) einhalten. Die bestehende Abgrabung verfügt aufgrund ihrer Genehmigungslage allerdings über Bestandsschutz, so dass der Abstandserlass für diese Nutzung nicht anzuwenden ist. Die Deponie hingegen stellt eine Neuplanung dar, so dass der Abstandserlass zu berücksichtigen ist. Zwar entfaltet der Abstandserlass NRW allein für die Bauleitplanung Verbindlichkeit. Weil mit der vorliegenden Regionalplanänderung eine Nutzung planerisch vorbereitet wird, die sich unmittelbar auf kommunale Entwicklungsmöglichkeiten auswirkt (vgl. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)), erachtet es die Regionalplanungsbehörde jedoch für geboten, den Abstandserlass als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (vgl. § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)) zumindest analog zu berücksichtigen.

Die Abstandsregelung bezieht sich auf das nächstgelegene Wohngebäude (Außenwand) und nicht auf Wohngebiete, da sich die Regionalplanungsbehörde aus Gründen der Gleichbehandlung sowohl bei der Abgrabung/Deponie als auch bei den schutzwürdigen Wohnnutzungen jeweils auf die Genehmigungsgrundlagen bezieht. Die Genehmigung bezieht sich bei Wohnbebauung in der Regel nur auf die Gebäude. Im Übrigen liegen auch der Technischen Anleitung Lärm Wohngebäude zu Grunde. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand südwestlich des BSAB (Bühler Graben 19). Auf Seiten der Deponie ist der Rand des genehmigten Deponiekörpers maßgeblich. Geringfügige, durch die Statik und Schichtung des Deponiegesamtkörpers begründete Überlagerungen mit der angrenzenden DK I sind möglich. Der genaue Abstand ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu bestimmen.

Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass die Verfüllung des südlichen Teilbereichs in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen und damit das Interesse der Kommune an einer möglichst schnellen Beruhigung in diesem Bereich erfüllt wird. Gleichzeitig wird den Erfordernissen des Immissionsschutzes auf Ebene des Regionalplans Rechnung getragen.

Eine solche konfliktbewältigende Regelung ist gemäß § 1 Absatz 1 ROG erforderlich, um die auf dieser Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu treffen. Der von den Schutzabständen betroffene Bereich ist grundsätzlich auch im regionalplanerischen Maßstab erkennbar und kann somit dem Regelungsgehalt der Raumordnung unterliegen.

PLANBEGRÜNDUNG

D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Ziel 1: „In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen.(...)“

Ziel 3: „Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.“

Ziel 5: „Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Bereichsteile unverzüglich wiedernutzbar gemacht werden. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. (...) Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen, nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.“

Der Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze bleibt durch die Regionalplanänderung unberührt. Die zeichnerischen Änderungen des BSAB sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich, um den BSAB Nr. 21 an die Genehmigungslage bzw. an nicht mehr bestehendes Abgrabungsinteresse anzupassen. Durch diese Änderung werden keine neuen Nutzungsrechte begründet. Die Deponienutzung ist ausschließlich als Nachfolgenutzung zulässig und nimmt damit keine Bereiche, die künftig für die Abgrabung genutzt werden sollen, in Anspruch. Durch die räumliche Konzentration der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen für die Deponie und die Abgrabung im Norden des Änderungsbereichs, wird die in Anspruch genommene Fläche gering gehalten. Das Ziel der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung wird durch die Festlegung des Deponiestandorts nicht beeinträchtigt. Das Rekultivierungsziel AFAB bzw. BSLE ist durch die Rekultivierungsplanung der neuen Deponie zu gewährleisten. Durch die Befristung der Festlegung Abfallbehandlungsanlage wird sichergestellt, dass die Abfallbehandlungsanlage nicht nach Verfüllung der Deponie weiterbetrieben wird.

D 3.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

Ziel 1: „In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.(...)“

Der Regionalplan Köln legt als Rekultivierungsziel für den bestehenden Abgrabungsbereich einen BSLE fest. Die Festlegung des Deponiestandorts steht dem nicht entgegen, da die angestrebte Rekultivierungsplanung des Deponiekörpers die

PLANBEGRÜNDUNG

bereits im Rahmen der Abgrabung genehmigten Rekultivierungsabsichten übernimmt. Im Übrigen obliegt die konkrete Rekultivierungsplanung der Planfeststellung und entzieht sich damit einer Beurteilung auf Ebene der Regionalplanung.

3.4 Zusammenfassung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

In Bezug auf die Sicherung von Trinkwasservorkommen (7.4-3 Ziel LEP NRW) besteht jedoch weiterhin Klärungsbedarf, sodass zum aktuellen Verfahrenstand eine abschließende Bewertung nicht möglich ist.

Zur Klärung dieses wesentlichen Belangs werden im weiteren Verfahren verschiedene Beurteilungsgrundlagen herangezogen. Der Vorhabenträger bringt ein hydrologisches/hydrogeologisches Gutachten ein, welches von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und mit diesen abzustimmen ist. Darüber hinaus findet die Beteiligung und Erörterung im Zuge des förmlichen Verfahrens statt.

4. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 3 dieser Unterlage aufgeführt.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 3 dieser Unterlage) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

Anlage 1 – PLANENTWURF

PLANENTWURF

I. Entwurf Text

In Kapitel D.2.3 'Abfalldeponien' des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird ein neues Ziel eingefügt.

Die Tabelle in Erläuterung (3) wird um die Deponie Erftstadt-Erp am Standort Erftstadt ergänzt.

Darüber hinaus wird die Erläuterung (5) zur Thematik der überlagernden Darstellung von Deponiebereichen angepasst (vgl. Unterstreichungen)

D.2.3 Abfalldeponien

Ziel NEU Der südliche Teil des Deponiebereiches Erftstadt-Erp darf im Radius von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausschließlich zu Zwecken einer eingeschränkten DK 0 genutzt werden; anderweitige Deponienutzungen sind in diesem Bereich unzulässig. Die Einschränkung der DK 0 bezieht sich auf die abzulagernden Stoffe; zulässig sind ausschließlich die in § 8 Abs. 8 DepV genannten Abfallschlüssel.

(3) Folgende Standorte für Abfalldeponien sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr. (siehe Anhang)	Standort
3. Deponien für Gewerbeabfälle	
D 1.1	Bedburg
D 1.2	Bergheim/Bedburg
D 1.4	Frechen
D 1.5	Frechen
D 1.7	Hürth
NEU	Erftstadt

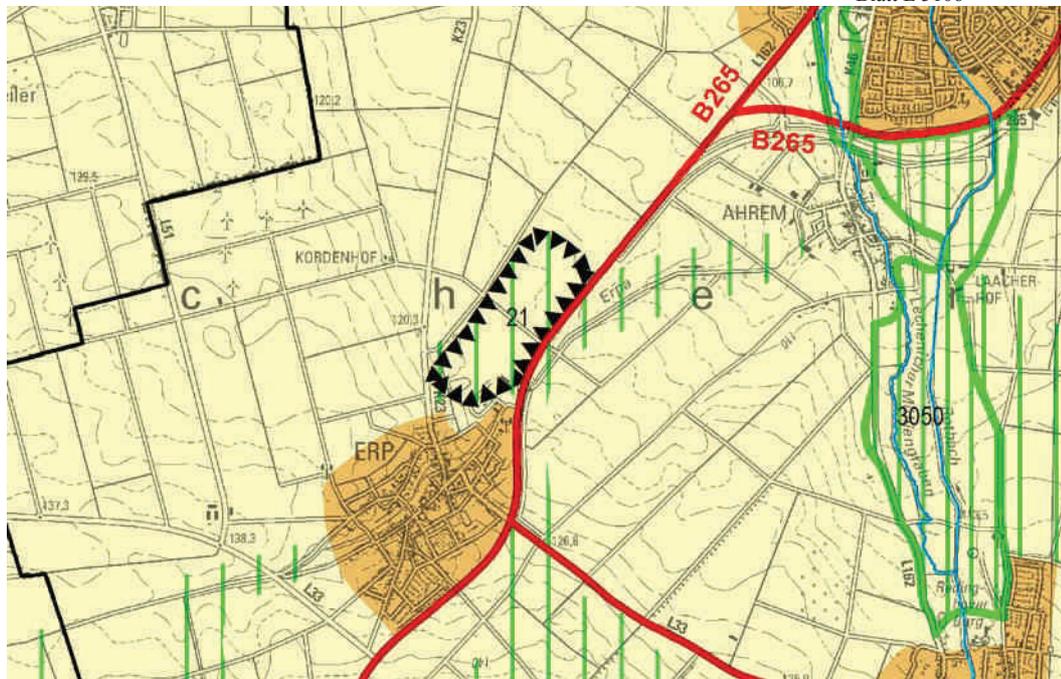
(5) Die Deponiebereiche werden einzeln von BSAB überlagert und überlagern ihrerseits die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen oder Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. (...)

Anlage 1 – PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

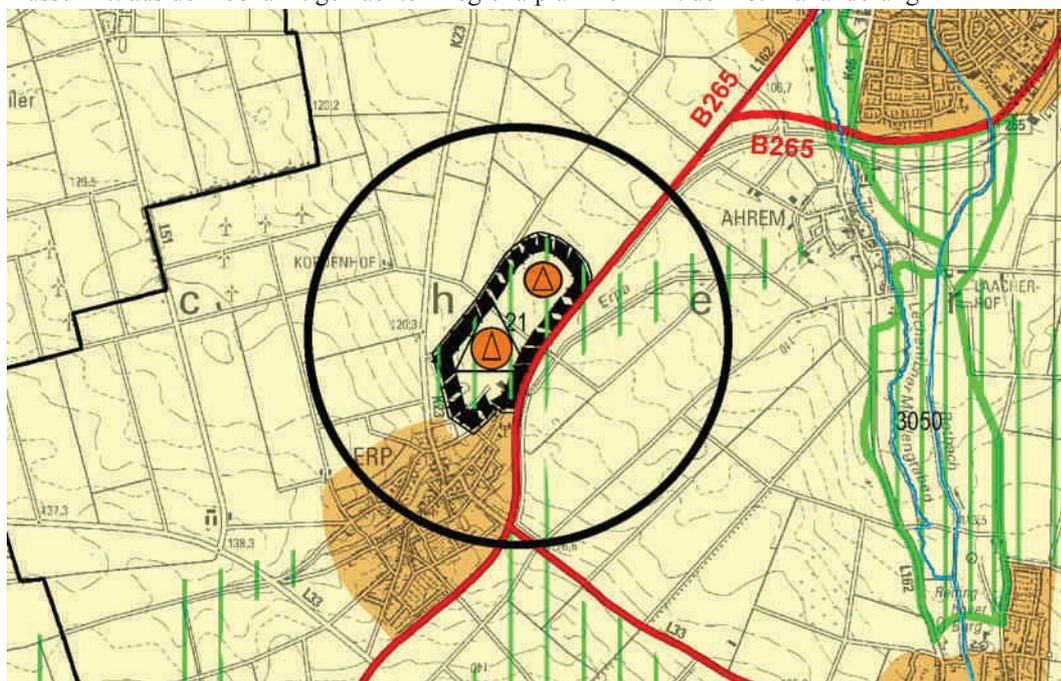
Blatt L 5106



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

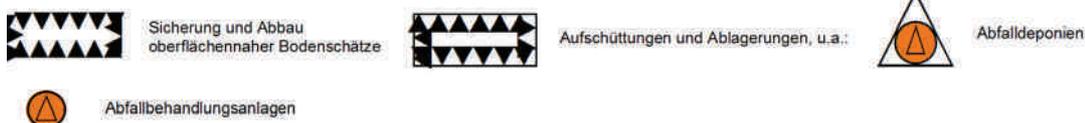
Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 28. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000



Anlage 2 – UMWELTBERICHT**UMWELTBERICHT****1. Einleitung** (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1)**1.1 Ablauf und Ziele der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen. Ein Entwurf des vorliegenden Umweltberichts diene als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und im März 2018 durchgeführt wurde.

Nach Durchführung des Scopings wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht abschließend erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates dar, mit dem das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet wird.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung** (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1a)**1.2.1 Anlass der Planänderung****Anregung**

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG (Firma Rhiem & Sohn) hat mit ihrem Schreiben vom 11.10.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wird von der Stadt Erftstadt unterstützt (Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung; Beschluss vom 14.09.2017; Az.: V 427/2017).

Aktuelle Nutzung

Zurzeit betreibt die Firma Rhiem & Sohn am Standort Erftstadt-Erp eine Deponie (Gewerbeabfalldeponie Rhiem; E36238013¹⁴) mit einer Größe von ca. 34 ha im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Die Deponie besteht aus unterschiedlichen Deponieabschnitten¹⁵. Der nördliche Teilabschnitt besitzt nach den Anforderungen der Deponieverordnung 2009 (DepV) eine Zulassung für Abfälle der Deponieklasse (DK) I¹⁶ und befindet sich in der Ablagerungsphase¹⁷. Der südliche Teilabschnitt befindet sich in der Stilllegungsphase¹⁸. Nördlich an die Deponie angrenzend befindet sich eine ca. 18 ha große Trockenabgrabung (Kies und Sand), die ebenfalls von der Firma Rhiem & Sohn betrieben wird. Die Zufahrt zu dem Gelände sowie der Betriebsbereich mit Verwaltung, abfalltechnischen Infrastruktur und Anlagen zur Kiesaufbereitung liegen im südlichen Bereich der Deponie an der B 265. Der aktuelle Rekultivierungsplan sieht für den bereits bestehenden südlichen Deponiebereich eine Rekultivierung in Hochlage und für den nördlichen Abgrabungsbereich eine Rekultivierung in Tieflage vor.

¹⁴ Entsorger-Nummer

¹⁵ § 2 Nr. 11 DepV

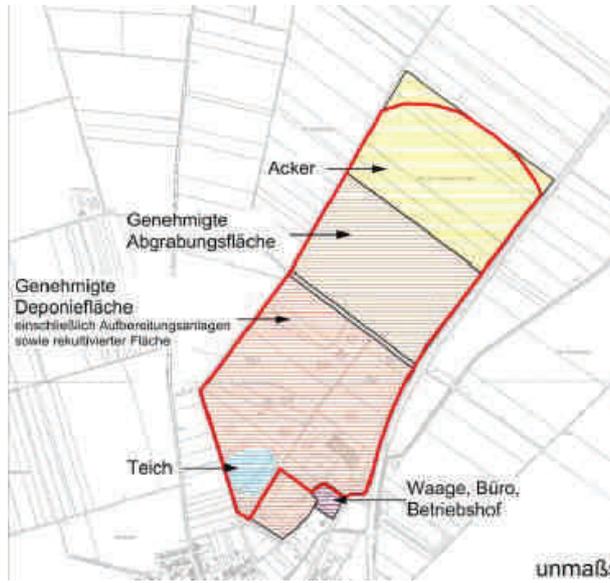
¹⁶ § 2 Nr. 7 DepV

¹⁷ § 2 Nr. 2 DepV

¹⁸ § 2 Nr. 35 DepV

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 1: Übersichtsplan



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abb. 2: Bestand Rekultivierungsplanung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Beabsichtigte Planung / Vorhaben**

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Firma, den Deponiestandort Erftstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen. Der Deponiebetreiber plant, aufgrund des gestiegenen Bedarfs an zusätzlichem Deponievolumina, die Wiederinbetriebnahme des südlichen Deponieabschnittes für Abfälle der DK I und hat bereits den Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung soll eine Teilfläche im südlichen Bereich möglichst zeitnah mit unbelastetem DK 0-Material¹⁹ verfüllt werden. Dies liegt insbesondere auch im Interesse der Stadt Erftstadt, die einer zügigen Verfüllung auf Geländeneiveau und einer zeitnahen Renaturierung des ortsnahen Bereichs der Abgrabung unterstützt. Darüber hinaus ist geplant, den bereits bestehenden Deponiestandort um die nördlich gelegenen Flächen, die zurzeit für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe und als Ackerfläche genutzt werden, zu erweitern und sukzessive als DK I-Deponie zu verfüllen. Aufgrund der abschnittsweise durchzuführenden Rekultivierung wird aus betrieblicher Sicht eine Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen in den nördlichen Bereich des Standorts mittelfristig notwendig. Im Rahmen der Verlagerung ist geplant, auch die Zufahrt zum Betriebsgelände nach Norden zu verlegen. Hierzu führt der Vorhabenträger zurzeit Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die vorgesehene Rekultivierungsplanung des neuen Deponieabschnittes, welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert wird, sieht eine Verfüllung des gesamten Deponiebereichs als Überhöhung (halboffener Biotopkomplex) vor. Die grundsätzlichen Elemente der bereits genehmigten Rekultivierung für die bestehende Deponie bleiben jedoch erhalten. Im Zuge der angeregten Regionalplanänderung soll der vorhandene Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (inklusive dem Rekultivierungsziel Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)) an die Genehmigungslage der Firma Rhiem & Sohn angepasst werden.

¹⁹ § 2 Nr. 6 DepV

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 3: Geplante Verfüllung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln
Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abb. 4: Planung, Rekultivierungsplanung



Quelle: Fa. Rhiem/Stadt Erftstadt: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln
Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Anregung im Detail**

Die vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.10.2017 angeregten Änderungen beziehen sich auf Folgendes (in Auszügen im Wortlaut wiedergegeben):

- *„(...) regen wir an, den Bereich zur Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) Nr. 21 in Erftstadt-Erp wie in dem beigefügten Auszug aus dem Regionalplan dargestellt für die Folgenutzung als Deponie auszuweisen. Gleichzeitig regen wir an den genannten BSAB im südwestlichen Bereich (entlang der K23) zu verkleinern, weil insoweit aus Eigentümer- und Unternehmersicht kein Abgrabungsinteresse mehr besteht, und im südlichen Bereich (Bühler Graben, B265/Luxenbruger Straße) an die genehmigte und noch zu rekultivierende Abgrabung anzupassen.“*
- *„Die Anregung soll (...) den notwendigen Ausbau der bestehenden Gewerbeabfalldeponie Rhiem (Nr. E36238013) in Erftstadt-Erp, die im Süden bereits einen nicht unerheblichen Teil des BSAB NR.21 einnimmt und regional vollständig etabliert ist, sichern.“*
- *„Auf dem im Süden der vorhandenen Altdeponie gelegenen Flurstück 75, soweit dieses innerhalb des 300 m-Radius zur Wohnbebauung liegt, soll im Rahmen des geplanten Ausbaus keine DK I-Deponie beantragt werden. Deshalb ist dieses Flurstück überwiegend nicht von der Anregung erfasst. Hier ist beabsichtigt, eine Zulassung als eingeschränkte Boden- und Bauschuttdeponie (DK 0) zu beantragen, (...) um diesen ehemaligen Abgrabungsbereich rascher, als dies derzeit möglich ist, mit inertem Material auffüllen und zeitnah rekultivieren zu können.“*
- *„Zum anderen soll die angeregte regionalplanerische Darstellung des gesamten BSAB als Deponie eine Bestandssicherung des Betriebs am Standort Erp durch dessen perspektivische Verlagerung nach Norden ermöglichen“*
- *„Für die den Wünschen der Bürger entsprechende Verlagerung der betriebenen Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen (einschließlich Anlieferungsbereich) ist es erforderlich, deren neuen Standort im Regionalplan auch als Standort für eine Abfallbehandlungsanlage festzulegen.“*
- *„Gegenstand unserer Anregung ist ein „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen durch die Darstellung „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen, Zweckbindung Abfalldeponie.“*
- *„Um eine rechtsichere Verlegung der bisher im Verbund mit der Deponie betriebenen Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen (einschließlich Anlieferungsbereich) zu ermöglichen, bietet es sich an, zusätzlich das Planzeichen für „Abfallbehandlungsanlagen“ festzulegen.“*
- *„Da die Gewinnung innerhalb des BSAB noch nicht abgeschlossen ist, halten wir eine Darstellung, die den bestehenden BSAB Nr. 21 überlagert, für geboten.“*

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

1.2.2 Gegenstand der Planänderung**Lage des Änderungsbereichs**

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt und umfasst eine Fläche von ca. 64 ha. Im Osten wird die Fläche durch die B 265 begrenzt. Im Süden liegt die Ortschaft Erp. Hier grenzt der Änderungsbereich an die Luxemburger Straße und den Bühler Graben an. Im Westen verläuft die Grenze des Änderungsbereichs entlang der K 23 und entlang eines Wirtschaftswegs. Im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Änderungsbereich selbst wird von Osten nach Westen durch mehrere Versorgungsleitungen und einem Flurweg in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt.

Abb. 5: Lageplan

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstaab 1:25.000

Regionalplandarstellung aktuell

Der aktuell rechtswirksame Regionalplan legt für die in Rede stehende Fläche einen BSAB fest. Der BSAB überlagert die Festlegung 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' (AFAB). Als Rekultivierungsziel ist ein BSLE festgelegt.

Regionalplandarstellung künftig/Regionalplanänderung

Basierend auf der Anregung des Vorhabenträgers soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 1 „Planentwurf“ dieser Planunterlage):

1.) Zeichnerische Anpassung des BSAB

Anpassung der Abgrenzung des BSAB Nr. 21 an die derzeit gültige Abgrabungsgenehmigung sowie das Abgrabungsinteresse der Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Erweiterung des BSAB im südlichen Bereich (entlang Bühler Graben / B 265 / Luxemburger Straße) und im westlichen Bereich entlang des Wirtschaftswegs die K 23 (Anpassung an die bestehende Genehmigungslage)
- Rücknahme des BSAB im südwestlichen Bereich (entlang K 23) (Anpassung an das nicht mehr vorhandene Abgrabungsinteresse).

2.) Zeichnerische Festlegung eines Deponiebereichs

Zeichnerische Festlegung eines Bereichs für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie“ (Deponiebereich) als Nachfolgenutzung für den in seinen Abgrenzungen angepassten BSAB Nr. 21 (vgl. 1.)).

3.) Textliches Ziel für die Errichtung einer DK 0-Deponie

Ergänzung eines textlichen Ziels in Kapitel D.2-3 des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

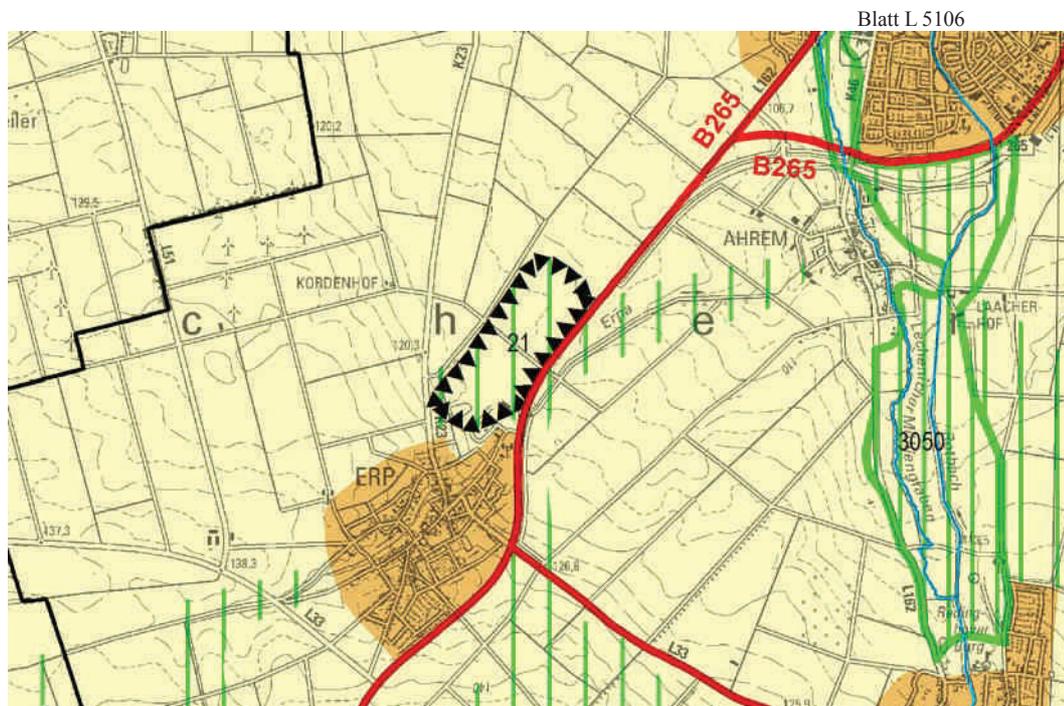
„Der südliche Teil des Deponiebereichs Erftstadt-Erp darf im Radius von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausschließlich zu Zwecken einer eingeschränkten DK 0-Deponie genutzt werden; anderweitige Deponienutzungen sind in diesem Bereich unzulässig. Die Einschränkung der DK 0-Deponie bezieht sich auf die abzulagernden Stoffe; zulässig sind ausschließlich die in § 8 Abs. 8 DepV genannten Abfallschlüssel.“

4.) Zeichnerische Festlegung einer Abfallbehandlungsanlage

Um die Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen regionalplanerisch zu sichern, wird ein Standort für eine im Verbund (räumlich und funktional) mit der Deponie betriebene Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle im nördlichen Bereich des BSAB zeichnerisch festgelegt.

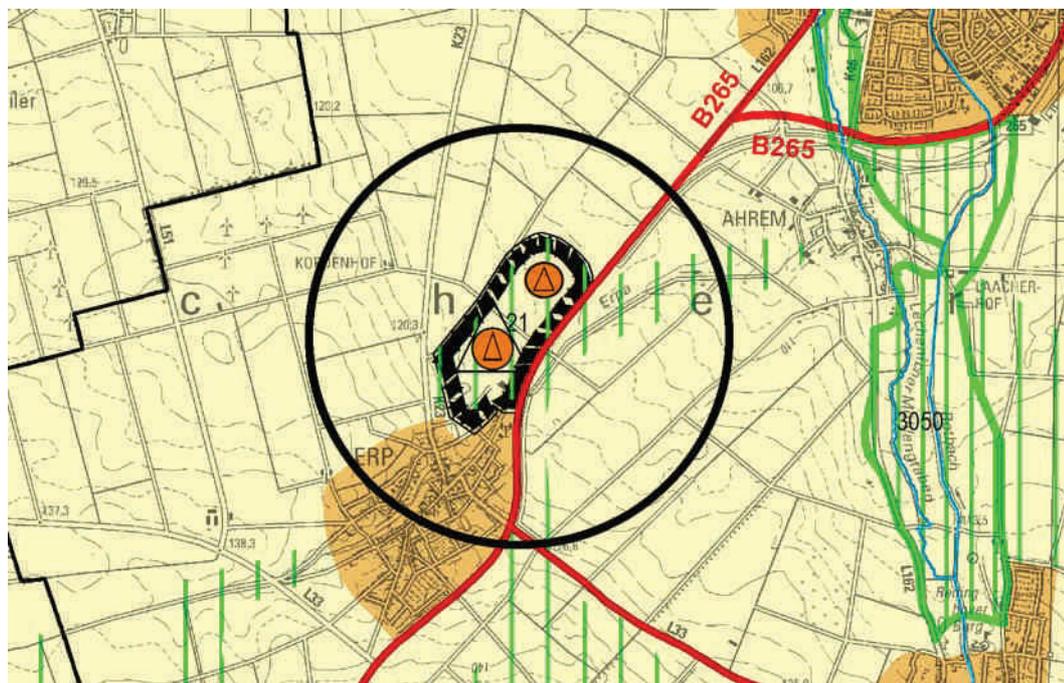
Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 6: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Abb. 7: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 28. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**1.2.3 Erfordernis der Planänderung****Rechtliche Grundlage / Notwendigkeit der Festlegung**

Die geplante Gewerbeabfalldeponie bedarf der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW legt als Ziel fest, dass raumbedeutsame und für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponien zu sichern sind. Der Regionalplan konkretisiert dieses Ziel indem festgelegt wird, dass regional bedeutsame Abfalldeponien nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche zulässig sind. Mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW vom 11.03.2011²⁰ soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 ROG gelten. Eine zeichnerische Darstellung von Deponien der DK 0-Deponie ist aufgrund des begrenzten Einzugsgebietes und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich. Dennoch kann im begründeten Einzelfall eine zeichnerische Darstellung einer DK 0-Deponie aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein.

Da es sich bei dem geplanten Deponiestandort um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, der aktuell rechtswirksame Regionalplan jedoch keinen Deponiestandort festlegt, steht die angestrebte Nutzung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Um den Deponiestandort raumordnungsrechtlich zu sichern, muss deshalb im Regionalplan ein Bereich für „Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie“ festgelegt werden.

Bedarfsbetrachtung

Vorhabengegenstand ist eine öffentlich zugängliche Deponie auf der gewerblich Abfälle deponiert werden. Die Gewerbeabfalldeponie unterliegt damit nicht dem Regelungsinhalt des Abfallwirtschaftsplans (AWP) des Landes NRW, der ausschließlich den Umgang mit den dem öffentlichen Entsorgungsträger angedienten Siedlungsabfällen regelt. Gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind nach dem Verursacherprinzip in der Regel selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Die Erforderlichkeit des Deponiestandorts ergibt sich durch den zusätzlich prognostizierten Bedarf an Deponievolumina der DK-I im Regierungsbezirk Köln. Einzig derzeit verfügbare Grundlage für die Bewertung der Erforderlichkeit

²⁰ Stk-AZ: 30.08.50.03/MKULNV-AVIV-3/IV-28040.02

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

weiterer gewerblicher DK I-Deponien ist die im Auftrag des MKULNV von der Prognos AG und dem Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) durchgeführte Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2013.²¹ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) erarbeitet zurzeit den „Abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag“ für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln. Neue Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Bedarfsfrage und dem Planerfordernisses, werden in das laufende Verfahren eingebracht.

In der aktuell vorliegenden Studie werden in Bezug auf die Anlieferungsmengen von DK I-Material drei Szenarien betrachtet (vgl. Abb. 6 Status Quo-, Niedrig- und Hochszenario). In allen drei Szenarien wäre das im Regierungsbezirk Köln vorhandene DK I-Restvolumen bereits im Jahr 2015 verfüllt gewesen. Unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2013 geplanten DK I-Deponievolumina (10,5 Mio. m³) ergibt sich für das Status Quo-Szenario (Ablagerungsmenge 17,7 Mio. m³) eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahr 2026. Im Niedrig-Szenario verlängert sich die Restlaufzeit aufgrund der geringeren Menge abzulagernder Abfälle bis zum Jahr 2029 (Ablagerungsmenge 15,1 Mio. m³). Im Hoch-Szenario (Ablagerungsmenge 26,8 Mio. m³) ist für den Regierungsbezirk Köln von einer Verfüllung des vorhandenen und geplanten DK I-Deponievolumens bis zum Jahr 2023 auszugehen. Im Ergebnis weist die Studie für den linksrheinischen Regierungsbezirk einen hohen Bedarf an Deponievolumina der DK-I nach. Das MKULNV hat die Ergebnisse der angeführten Bedarfsanalyse bestätigt.

Durch die verfahrensgegenständliche Regionalplanänderung ergibt sich potentiell insgesamt ein zusätzliches regionalplanerisch gesichertes Deponievolumen von ca. 9,85 Millionen m³ für die Ablagerung von Material der Deponieklasse I.²² Inwieweit dieses Volumen auch tatsächlich im Rahmen einer Planfeststellung bedarfsgerecht umgesetzt wird, obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Die regionalplanerische Darstellung entbindet den Vorhabenträger nicht von der Pflicht die Notwendigkeit der Maßnahme im Planfeststellungsantrag zu begründen und einen Bedarfsnachweis zu erbringen ist.²³ Für den südlichen Bereich des beabsichtigten Deponiebereiches wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet, welches zunächst ein Deponievolumen von voraussichtlich ca. 2,2 Millionen m³ umfasst.²⁴

Unter Berücksichtigung aller seit 2013 nach Abschluss der Studie neu entstandenen bzw. sich in konkreter Planung befindlichen Deponievolumina im Regierungsbezirk Köln ergibt ein Restvolumen von ca. 17 Millionen m³. Für das Status Quo-Szenario ist damit der Bedarf an DK I-Deponievolumina bis 2030 gedeckt. Bezieht man auch das regionalplanerisch gesicherte Deponievolumen in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Restvolumen von ca. 25 Millionen m³ für DK I-Material. Auch für das Hochszenario ist damit der Bedarf bis 2030 gedeckt.

²¹S. 68 https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/DK-I_Bedarfsanalyse_Endbericht.pdf

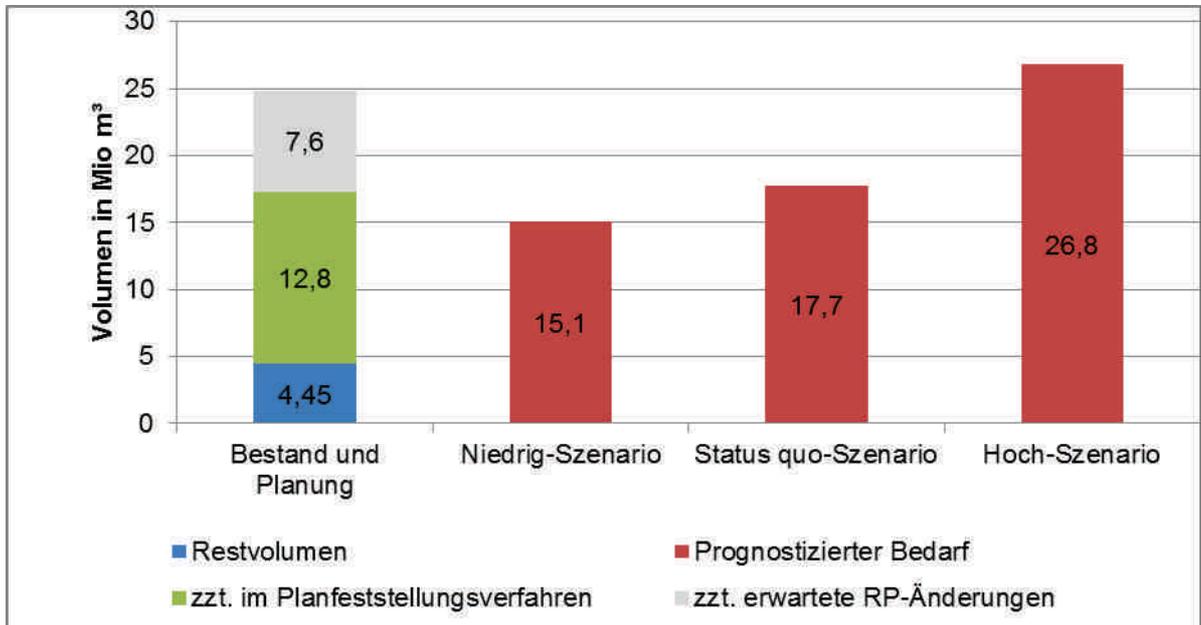
²² Hochrechnung der Firma Rhiem & Sohn vom 29.01.2018

²³ § 19 Abs. 1 Nr. 4 DepV

²⁴ Antrag auf Planfeststellung Gewerbeabfalldeponie Rhiem (E36238013); Januar 2018

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 8: Übersicht Deponievolumen DK I im Regierungsbezirk Köln



Quelle: Berechnung der Bezirksregierung Köln (Stand: Februar 2018)

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bedarf für die Festlegung des Deponiestandort Erftstadt-Erp vorhanden ist, um die gesetzlich geforderten Entsorgungssicherheit bis 2030 zu gewährleisten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der oben für den linksrheinischen Teil des Planungsraums nachgewiesene Bedarf nach Einschätzung einschlägiger Fachkreise durch die Mantelverordnung weiter steigen wird.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erarbeitet zurzeit den „Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag“ für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln. Neue Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Bedarfsfrage und dem Planerfordernisses, werden in das laufende Verfahren eingebracht.

Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der beabsichtigten Regionalplanänderung zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.03.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 05.03.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

1.3 Planungsalternativen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 2d)

Die vorliegende Planänderung ist eine standortgebundene und vorhabenbezogene Regionalplanung. Die Deponiegesellschaft Riehm & Sohn plant das Vorhaben auf dem eigenen Unternehmensstandort, einen Alternativstandort mit ähnlicher Standortgunst hat das Unternehmen nicht aufzuweisen. Ein Ziel der Erweiterung der Deponie Erftstadt-Erp ist die Standortgunst der bestehenden Deponie zu nutzen.

Vergleichbare, vernünftige Alternativstandorte müssen, um eine ähnliche Standortgunst des Deponiestandorts Erftstadt-Erp zu erreichen, folgende Kriterien erfüllen:

- Erweiterung eines bestehenden Standorts mit entsprechenden Betriebseinrichtungen,
- Flächengröße von ca. 60 ha,
- Anthropogene Vorprägung durch Abgrabung,
- Verkehrsgünstige Anbindung und Erschließung,
- Geologische Eignung.

Der Standort bietet eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der bereits am Standort Erftstadt etablierten Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen sowie zu positiven Synergieeffekten gegenüber denkbaren Standortalternativen.

Das gleiche Vorhaben an einem Alternativstandort wäre mit einem enormen Flächenverbrauch durch einen neuen Abfallwirtschaftsbetrieb einschließlich der – parallel zu den am Standort der Firma Rhiem & Sohn ohnehin vorgehaltenen – zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen verbunden. Aufstockungen vorhandener Deponien haben nach Auffassung der Landesregierung NRW neben der ausdrücklich angestrebten Minimierung der Flächeninanspruchnahme den Vorteil, dass die Betreiber auf vorhandene Infrastrukturen zurückgreifen können (vgl. Erläuterung zu Ziel 8.3-1 LEP NRW). Diese landesplanerisch angestrebten Vorteile lassen sich durch die verfahrensgegenständliche Änderung des Regionalplans Köln am Standort der Firma Rhiem & Sohn in Erftstadt-Erp erreichen.

Es sind zurzeit keine vergleichbaren Standorte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, in der Region um Erftstadt-Erp verfügbar.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen, die in Kapitel 1.2.2 aufgeführt wurden. Sowohl für die textlichen als auch für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können.

Dazu erfolgt zunächst bezogen auf die einzelnen Umweltgüter eine Beschreibung des derzeitigen Zustands. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in Kapitel 2 dieser Unterlage schutzgutbezogen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6. aus einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalysen und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können.

Im Rahmen des Scopings wurden der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades festgelegt. Die Scopingunterlage (März 2018) stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung. Grundsätzlich wurde hier von einem maximalem Wirkungsradius von circa 2.000 m ausgegangen. Auf Basis des Abständerlasses NRW 2007 und der technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz ist die Festlegung eines Untersuchungsradius von 300 bis 500 m um das Gebiet der Abgrabung naheliegend.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. 'Schutzgut Fläche, Boden') die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' oder 'Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt') auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums, erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.5 Wesentliche Datengrundlagen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 3a, Erster Satzteil)

Die Vorhabenträgerin hat ihrer Anregung vom 11.10.2017 zur Änderung des Regionalplanes in Erftstadt-Erp einen Entwurf einer Planbegründung und einer Scopingunterlage hinzugefügt.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet und als Grundlage für den vorliegende Planunterlage verwendet.

Die Vorhabenträgerin hat im Januar 2018 bei dem Dezernat für Abfallwirtschaft der Bezirksregierung Köln die Unterlagen für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren eingereicht. Die Planunterlagen betreffen den südlichen Bereich mit zwei Deponiebereichen (DK 0 und DK I). Auch diese Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Fachgutachten dienen als weitere Datengrundlage für die Erstellung des Umweltberichts.

In Kapitel 2 des Umweltberichts werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustandes aufgeführt. Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen dienen als zusätzliche Daten- und Informationsgrundlage und fließen in den vorliegenden Umweltbericht ein.

1.6 Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1b)

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext zu den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele dar.

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Querschnittsorientierte Umweltziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), • die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch bergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, 	

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

	<p>die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), • die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatschG), • die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatschG), • die Erhaltung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich bzw. die Neuschaffung von Freiräumen dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatschG), • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB).
<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatschG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BImSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

	<p>auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatschG NRW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante(r) Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen
<p>Fläche, Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer • Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsgebiete)
<p>Luft, Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete) • Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbild-

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

		einheiten)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaften

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

1.7 Relevante Plangrundlagen

Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Sowohl im Vorhabengebiet der zur Planfeststellung eingereichten Deponie als auch im Umkreis von fünf Kilometern sind keine Natura 2000 Gebiete²⁵ vorhanden.

Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im LEP NRW und in den Regionalplänen festgelegt.

Der Änderungsbereich ist im LEP NRW als Freiraum und im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), BSAB und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erftstadt ist der Bereich der vorhandenen Deponie als Fläche für Abgrabungen mit dem Symbol Abfalldeponie dargestellt. Zusätzlich ist die gesamte Fläche überlagernd als Fläche für Renaturierungsmaßnahmen dargestellt.

Der nördliche Bereich ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft, der südliche Bereich, der unmittelbar an die Flächen der bestehenden Deponie angrenzt, ist entlang der Erpa als Fläche für eine Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz- und Landschaftspflege“ dargestellt.

²⁵ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Im Untersuchungsraum südlich des Änderungsbereichs ist im FNP bauliche Wohnfläche dargestellt.

Im Untersuchungsraum östlich des Änderungsbereichs wird derzeit bauleitplanerisch eine Gewerbliche Baufläche entwickelt.²⁶

Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans 4 (LP) „Zülpicher Börde“ des Rhein-Erft-Kreises.

Für die bestehende Deponiefläche und Betriebsflächen ist im LP das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ und für die Abgrabungsfläche und die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche das Entwicklungsziel 6 „Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen“ festgelegt.²⁷

Der LP 4 „Zülpicher Börde“ setzt im Änderungsbereich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) und keine geschützten Landschaftsbestandteile fest.

Im Untersuchungsraum sind die folgenden geschützten Landschaftsbestandteile (LB) dargestellt: LB 2.4-50, Baumbestand nordwestlich von Erp, entlang der B 265 und entlang der Erpa. Weitere geschützte LB befinden sich erst in mehr als 500 m Entfernung außerhalb des Untersuchungsraums.

Innerhalb des Änderungsbereichs und des Untersuchungsraumes existieren keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile.

2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 2a)

Die Ermittlung und Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

²⁶ <https://www.o-sp.de/erftstadt/start.php> : Flächennutzungsplanänderung 016 Gewerbepark Erp-Nord, Verfahrensstand: seit 12.04.2018 wirksam; Bebauungsplanes Nr. 182, E. - Erp, Gewerbegebiet Nord, Verfahrensstand: Auswertung Öffentliche Auslegung

²⁷ Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan 4, Zülpicher Börde, 27.12.1983, rechtskräftig

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**2.1 Allgemeine Beschreibung des betroffenen Raums**

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, nördlich des Ortsteils Erp. Er liegt in einer Landschaft, die im direkten Umfeld durch die bestehenden Abgrabungen und Deponien und im weiteren Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Der ausgebauter Graben der Erpa liegt zwischen dem Ortsteil Erp und dem Änderungsbereich.

Naturräumlich wird der Änderungsbereich der Erper Lössbörde, als Untereinheit der Zülpicher Börde, zugeordnet.²⁸ Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Großeinheit und zum Klimabezirk der Niederrheinischen Bucht mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von circa 600 mm und einer mittleren Jahreslufttemperatur von 9,5 bis 10°C. Das Klima ist relativ trocken und warm.

Der Wind weht häufiger aus südlichen bis südöstlichen Richtungen und seltener aus nordöstlicher Richtung. Durch die Lage in der Zülpicher Börde im Lee der Nordeifel und der Ardennen sind die geringen Niederschlagsmengen, die milden schneearmen Winter und verhältnismäßig trockenen Sommer zu erklären.

Als potentiell natürliche Vegetation der im Untersuchungsraum vorkommenden Landschaftseinheiten, ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald anzutreffen. Hauptbaumarten sind Trauben-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde, Stiel-Eiche und Salweide. Die Strauchschicht wird von Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel geprägt. In Abhängigkeit von der Wasserversorgung der Böden können Übergänge zum feuchten, artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald (Bachtäler) oder zum trockenen Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald (Löbhänge) entstehen.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung**2.2.1 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit'**

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. In der Bestandsbewertung wird die Zielsetzung „Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens“ mit den Schutzzielen „Wohnnutzung“ und „Erholung“ konkretisiert.

Der menschlichen Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Lärm wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden, so dass für das Schutzkriterium „Erholen“ auf Ebene der Regionalplanung die lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung herangezogen werden. Diese umfassen unzerschnittene Räume, die zum Teil bis zu 50.000 km² groß sind und einen Lärmwert kleiner als 45 db(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird vom LANUV NRW als Schwelle für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung

²⁸

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.), 1963: Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des 'Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 2: Daten- und Informationsgrundlagen für das 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschliche Gesundheit'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Erholungsorte (lärmmilde Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohnfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) • Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete • https://www.o-sp.de/erftstadt/start.php • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Plangebiet selbst findet weder Wohnen noch Erholung statt, zum Großteil handelt es sich um ein abgeschlossenes Betriebsgelände. Insbesondere die Schutzziele „Wohnnutzung“ und „Erholung“ erfordern eine großräumige Betrachtung, so dass der Untersuchungsraum größer gefasst wird.

Südlich des Plangebiets legt der Regionalplan einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Zwischen dem vorhandenen BSAB und dem ASB ist AFAB dargestellt. In südlicher, südwestlicher und südöstlicher Richtung befindet sich in weniger als 300 m die nächste Wohnbebauung (circa 150 m). In dem unmittelbar südöstlichen bzw. östlich angrenzenden ASB wurde derzeit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine gewerbliche Baufläche entwickelt.²⁹ In einer Entfernung von 600 m befindet sich westlich des Plangebiets der Kordenhof.

Aufgrund der bestehenden Abgrabung inklusive Gewerbeabfalldeponie, Betriebshof sowie der weiteren gewerblichen Nutzung besteht im Untersuchungsraum eine

²⁹ <https://www.o-sp.de/erftstadt/start.php>: Flächennutzungsplanänderung 016 Gewerbepark Erp-Nord, Verfahrensstand: seit 12.04.2018 wirksam; Bebauungsplanes Nr. 182, E. - Erp, Gewerbegebiet Nord, Verfahrensstand: Auswertung Öffentliche Auslegung

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Vorbelastung durch gewerbliche Immissionen.

Die bestehende Abgrabungs- und Deponiefläche geht in südlicher Richtung über den bestehenden BSAB hinaus, so dass eine Vorbelastung in Richtung der vorhandenen Wohnbebauung gegeben ist. Verkehrsbedingte Immissionen wie Lärm- und Luftschadstoffe prägen das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet. Der vorhandene Betrieb wird im Südwesten, in Richtung der benachbarten Wohngebiete, über die Luxemburger Straße bzw. über die B 265 angedient. Die vorhandenen anlagenbezogenen Geräuschimmissionen stellen ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Zwischen dem Ortsteil Erp und dem Plangebiet befindet sich der Graben der Erpa. Das Gewässer wird begleitet von einer Grünfläche, die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gesichert ist und der kleinräumigen siedlungsnahen Erholung dient.

Der vorhandene BSAB überlagert im östlichen Teilbereich den vom LANUV NRW dargestellten „Erholungsraum von herausragender Bedeutung“ mit einer durchschnittlichen Lärmbelastung unterhalb 45 db(A) und einer Fläche von 25 bis 50 km².³⁰ Der betroffene Erholungsraum umfasst eine Fläche von circa 4 ha.

Das nördliche Untersuchungsgebiet ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und vorhandene Windenergieanlagen. Zudem liegen dem Rhein-Erft-Kreis zusätzliche 22 Windenergieanlagen im Umfeld des Änderungsbereichs zur Genehmigung vor.

Aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit können die Flurwege im Umfeld des Änderungsbereichs von den Bewohnern von Erp für Spaziergänge genutzt werden. Ausgewiesene Parkplätze oder Spazierwege sind im Umfeld nicht vorhanden. Qualifizierte Radwege oder sonstige Erholungseinrichtungen sind im Änderungsbereich und dem weiteren Umfeld nicht vorhanden. Die weithin strukturarme Ackerlandschaft dient nicht als regionalbedeutsamer Naherholungsraum.

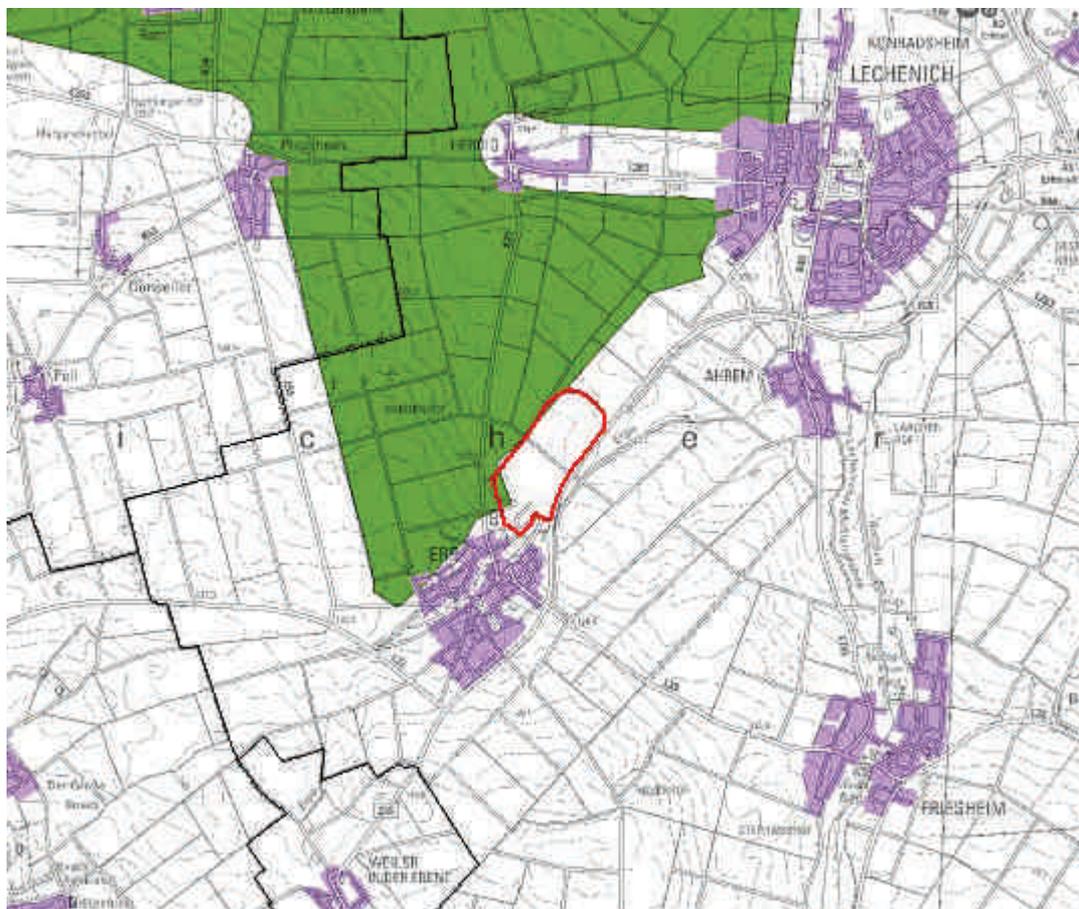
Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße B 265 besteht im Untersuchungsraum bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe. Durch die bestehende Abgrabung und Verfüllung, sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Untersuchungsraum für eine landschaftsorientierte und siedlungsnaher Erholungsnutzung nur eingeschränkt nutzbar.

³⁰

Erholungsräume kleiner 45 db(A), LANUV, Stand 10.02.2017

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 9: 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende

- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich
- Wohngebiete (FNP-Darstellung W und M)
- Ländliche naturbezogene Erholungsräume (LANUV)**
- Erholungsraum mit herausragender Bedeutung >50 km²
- Erholungsraum mit herausragender Bedeutung 25-50 km²
- Erholungsraum mit herausragender Bedeutung, Ballungsräume 15-25 km²

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholung“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ wird aufgrund der räumlichen Nähe der vorhandenen Wohnnutzung zum Vorhaben im südlichen Untersuchungsraum als mittel bis hoch eingeschätzt.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Erholung“ wird als gering bis mittel eingeschätzt, da der Raum nur eingeschränkt für eine landschaftsorientierte regionalbedeutsame Erholung geeignet ist und der Änderungsbereich den regional bedeutsamen Erholungsräume im nordwestlichen Bereich nur tangiert.

2.2.2 `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt` sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Datengrundlagen für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 04.08.2017)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 04.08.2017)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Verfahrensrelevante Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 04.08.2017) • Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV,

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

	<p>„Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 5206 Erp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Artenschutz, Büro für Landschaftsplanung, Büro Rebstock von August 2018 (vgl. Anhang dieser Planunterlage) <p>Nur für das südliche Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Fachbeitrag der IVÖR, Institut für Ökologie und Raumplanung von Januar 2017, Bestandserhebungen des Jahres 2016 der Biotoptypen Vögel, Fledermäuse und Amphibien • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der IVÖR, Institut für Ökologie und Raumplanung von Oktober 2017
--	---

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**Schutzwürdige Lebensräume**

Im Änderungsbereich als auch im Umkreis von fünf Kilometern sind keine Natura 2000 Gebiete³¹ vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs und des Untersuchungsraumes (500 m Radius) bestehen keine Schutzausweisungen als Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal oder Landschaftsschutzgebiet. Zudem existieren im Änderungsbereich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdige Biotope.

In östlicher und nordöstlicher Richtung mit einer Entfernung von circa 2 km Luftlinie befindet sich innerhalb des Bereichs für den Schutz der Natur (BSN) und der Biotopverbundfläche „Rotauebach“ ein schutzwürdiges Biotop:

- BK-5206-013, Rotbach- und Mühlenbachaue zwischen Lechenich und der Kreisgrenze

In südöstlicher Richtung mit einer Entfernung von circa 1,5 km Luftlinie befindet sich ein schutzwürdiges Biotop:

- BK-5206-307, Ehemalige Kiesgrube am Hexenberg. Die seit längerer Zeit nicht mehr in Betrieb befindliche Sand- und Kiesgrube stellt in der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wertvolles Refugial- und Trittsteinbiotop dar.

In südöstlicher Richtung mit einer Entfernung von circa 2,5 km Luftlinie befindet sich ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (LB) (Hoverhof):

- LB 2.4-50, Baumbestand nordwestlich der Erp, entlang der B 265 und entlang

31

Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

der Erpa.

Biototypen und Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundflächen sind Hauptbestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege.³² Als Fachkonzept sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.³³

Im südlichen Teil des Plangebiets erstreckt sich eine vom LANUV NRW identifizierte Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Die „Kiesgruben der Erp und am Friesheimer Busch“ (VB-K-5206-011) stellen in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung wertvolle Refugiallebensräume für viele z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Die vom LANUV NRW benannten Leitarten sind die Wechsel- und Kreuzkröte, dessen Vorkommen nachgewiesen ist.

Unmittelbar an den Änderungsbereich in südlicher und östlicher Richtung angrenzend befinden sich zwei Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung. Die Verbundfläche „Erpa zwischen Ahrem und der Kreisgrenze“ (VB-K-5206-006) umfasst den begrabigten, grabenartig ausgebauten Bach Erpa zwischen Ahrem und der Grenze zum Kreis Euskirchen und angrenzenden Ackerflächen, außerdem strukturreiche Reste der Grüngürtel der Bördendörfer Ahrem und Erp. Der Bach stellt eine wesentliche Leitlinie des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weitestgehend ausgeräumten Bördenlandschaft dar.

Die Verbundfläche „Bördestrukturen bei Erp, Borr und Scheuren“ (VB-K-5206-005) liegt östlich der B 265 und umfasst den durch typische Landschaftselemente wie kleine Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und einen Hohlweg gegliederten, überwiegend ackerbaulich genutzten Bördenbereich. Dem Gebiet kommt als Vernetzungselement zwischen der naturschutzwürdigen Rotbachaue, dem Erpa-Bach und den Bördenflächen eine besondere Bedeutung zu.

Der Vorentwurf des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die der Bezirksregierung Köln im Februar 2018 von dem LANUV NRW übermittelt wurde, sieht eine weitere Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung vor. Die Verbundfläche „Feldflur nordwestlich von Erp“ (VB-K-5206-104) befindet sich im östlichsten Bereich des Änderungsbereiches und erstreckt sich im angrenzenden Agrarbereich über eine Fläche von circa 280 ha. Entwicklungsziel des Biotopverbunds ist der Erhalt der großräumigen offenen Agrarlandschaft, die Anlage nährstoffarmer

³² Basis des Biotopverbundsystems § 20 und 21 BNatschG und § 15a LG NW

³³ https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund_in_nrw/

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Saumstrukturen sowie die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit einer vielfältigen Fruchtfolge unter anderem zur Förderung vorhandener Feldvögel, wie z.B. der Graumammer.

Im nordöstlichen Untersuchungsraum erstreckt sich innerhalb des BSN eine vom LANUV NRW identifizierte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Die Verbundfläche „Rotbachaue“ (VB-K-5206-005) umfasst den Mühlenbach und die Rotbachaue. Beide bilden ein bedeutsames Fließgewässersystem und einen Vernetzungskorridor in der sonst überwiegend landwirtschaftlich genutzten Zülpicher Börde. Die Strukturvielfalt der Rotbachaue ist für die weitere Umgebung einzigartig.

Der nördliche Teilbereich sowie der größte Teil des umgebenden Untersuchungsraums wird aufgrund der hochwertigen Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen sind sehr strukturarm; landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen sind bis auf wenige Baumreihen entlang der B 265 und der Erpa kaum vorhanden.

Die südlichen Teilbereiche mit der bestehenden Deponie und Abgrabung stellen heute aktive Verfüll- und Betriebsflächen dar. Sie bestehen aus einer Vielzahl von temporären Biotoptypen, insbesondere treten auf: Gehölzstrukturen aus natürlicher Sukzession, Rohbodenflächen feuchter und trockener Ausprägung, Sukzessionsflächen, Krautsäume und temporäre Kleingewässer. Die räumliche Lage der Rohboden- und Sukzessionsflächen wird entsprechend des Betriebsablaufs häufig verändert.

Die Betriebsanlagen und inneren Erschließungswege bestehen aus befestigten und teilbefestigten Flächen. Einen Bestandteil der Betriebsanlagen bilden zwei Teiche, welche der Gewinnung und Rückleitung von Waschwasser für die Kieswäsche dienen.

Im südlichen Bereich der bestehenden Deponie ist entsprechend des genehmigten Rekultivierungsplanes die Anlage eines Teiches geplant, der heute bereits vorhanden ist und derzeit als Absetzteich genutzt wird. Der Teich wird zukünftig aus dem Oberflächenwasser seines Einzugsgebietes gespeist. Das anfallende Oberflächenwasser wird in randlichen Gräben gesammelt und zum Teil versickert, zum Teil dem Teich oder der Erpa zugeführt.

Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

Für die Planungsebene der Regionalplanung ist eine (Artenschutzprüfung) ASP Stufe 1 als artenschutzrechtliche Vorprüfung / überschlägige Vorabschätzung vorgesehen, in der geprüft wird, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind.³⁴

Die Prüfung und Bewertung von möglichen Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgt auf Grundlage einer Bestandsaufnahme im Rahmen einer ASP aus dem Jahr 2010 und dem Fachbeitrag Artenschutz aus dem Jahr 2017.

Im Jahre 2016 wurden umfangreichen Untersuchungen und umfassende Erhebungen zum Vorkommen verschiedener Tierartengruppen im Änderungsbereich vom Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVOR) vorgenommen. Konkret

³⁴

VV-Artenschutz 2016 des Landes NRW (MKULNV 2016)

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

erfolgten Erfassungen der Vogel- und Fledermausfauna, des Feldhamsters sowie eine Querschnittskartierung. Das Gebiet wurde auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Wirbellosen und der Haselmaus untersucht.³⁵

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in den Datenbanken der LANUV NRW.

Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden keine geschützten Pflanzenarten gefunden.³⁶

Amphibien

Es wurden im derzeitigen Deponiebereich im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inklusive ASP II für das Planfeststellungsverfahren vier Amphibienarten festgestellt. Davon sind die Kreuzkröte und die Wechselkröte artenschutzrechtlich relevante Vorkommen. Sie laichen in jungen, vegetationsfreien oder vegetationsarmen Kleingewässern, die teilweise auch sehr klein sein können, z.B. in Fahrspuren. Die Wechselkröte kommt in NRW nur im südlichen Rheinland vor. Sie ist sehr wanderfreudig und nicht nur ein reiner Pionier, sondern kann auch tiefere und leicht bewachsene Gewässer nutzen.

Die derzeit genutzten vegetationsfreien Laichgewässer an der Sohle der Abgrabung/Deponie sind entstanden, weil der Kiesabbau an der Lehmschicht endet, diese als stauende Schicht wirkt und somit an der Sohle der Betriebsflächen temporäre Kleingewässer entstehen. Auch Teile des Absetzteiches im Südosten werden als Laichgewässer genutzt.

In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen zur Laichzeit kann der Laicherfolg sehr unterschiedlich sein. Er ist gering, wenn die Tümpel zu schnell austrocknen. Für die Kreuzkröte wurde im Jahr 2016 eine Anzahl von etwa 70 bis 80 Rufern festgestellt.

Für die Wechselkröte wurde im Jahr 2016 eine Anzahl von etwa 40 Rufern bbestimmt. In früheren Jahren waren es bis zu 150 Exemplare.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten wird ein Biotopmanagement durchgeführt, welches von der Biologischen Station begleitet wird.

Vögel

Im Untersuchungsraum und im nördlichen Teil des Änderungsbereichs existieren weite Ackerflure, die sehr strukturarm sind und kaum landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen aufweisen. In dieser Landschaft mit steppenartigem Charakter brüten vier Vogelarten (Rebhuhn, Kuckuck, Grauammer und Feldlerche). Von diesen sind Grauammer und Rebhuhn hervorzuheben, die mit je einem Brutpaar pro Revier im westlichen Rand des Untersuchungsraums vorkommen. Beide Arten haben in NRW in den letzten Jahren z.T. drastische Bestandseinbrüche erlitten; die Grauammer besitzt in

³⁵ IVÖR, Ökologischer Fachbeitrag und IVÖR, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

³⁶ IVÖR, Ökologischer Fachbeitrag, Seite 12

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

der Bördenlandschaft einen ihrer letzten Verbreitungsschwerpunkte.³⁷ Das Vorkommen der Feldlerche ist mit 44 Revieren im Untersuchungsraum sehr ausgeprägt.

Die Agrarflächen werden von vielen Vogelarten als Nahrungslebensraum genutzt, sowie von im Umfeld brütenden Arten (z.B. Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke) und solchen, die sich als Durchzügler hier lediglich kurzfristig aufhalten (z.B. Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenpieper).

Das bestehende Abgrabungs- und Deponiegelände weist eine vielfältige Habitatstruktur auf. Es wurden neben weit verbreiteten Vogelarten im westlichen Teil der Deponie auch typische Vögel der Feldflur festgestellt, hierunter an der westlichen Flanke, auf den bereits rekultivierten Flächen, die planungsrelevante Art Schwarzkehlchen, sowie das Rebhuhn und die Grauammer weiter westlich außerhalb des Änderungsbereichs. Auf den Rohbodenflächen wurden der Flußregenpfeifer und die Uferschwalbe festgestellt. Der Absetzteich wird von dem Teichrohrsänger genutzt.

Hamster

Im Bereich der bestehenden Abgrabung wurde im Vorfeld des Aufschlusses jeweils eine Feldhamster-Kartierung durchgeführt. Es wurden keine Tiere gefunden.

Fledermäuse

Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass der Untersuchungsraum für die Fledermäuse in erster Linie eine Bedeutung als Nahrungslebensraum besitzt. Zudem werden die Zäune, Verwallungen und Gehölzstreifen als Leitstrukturen, die Teiche zum Trinken und als Jagdhabitats genutzt.

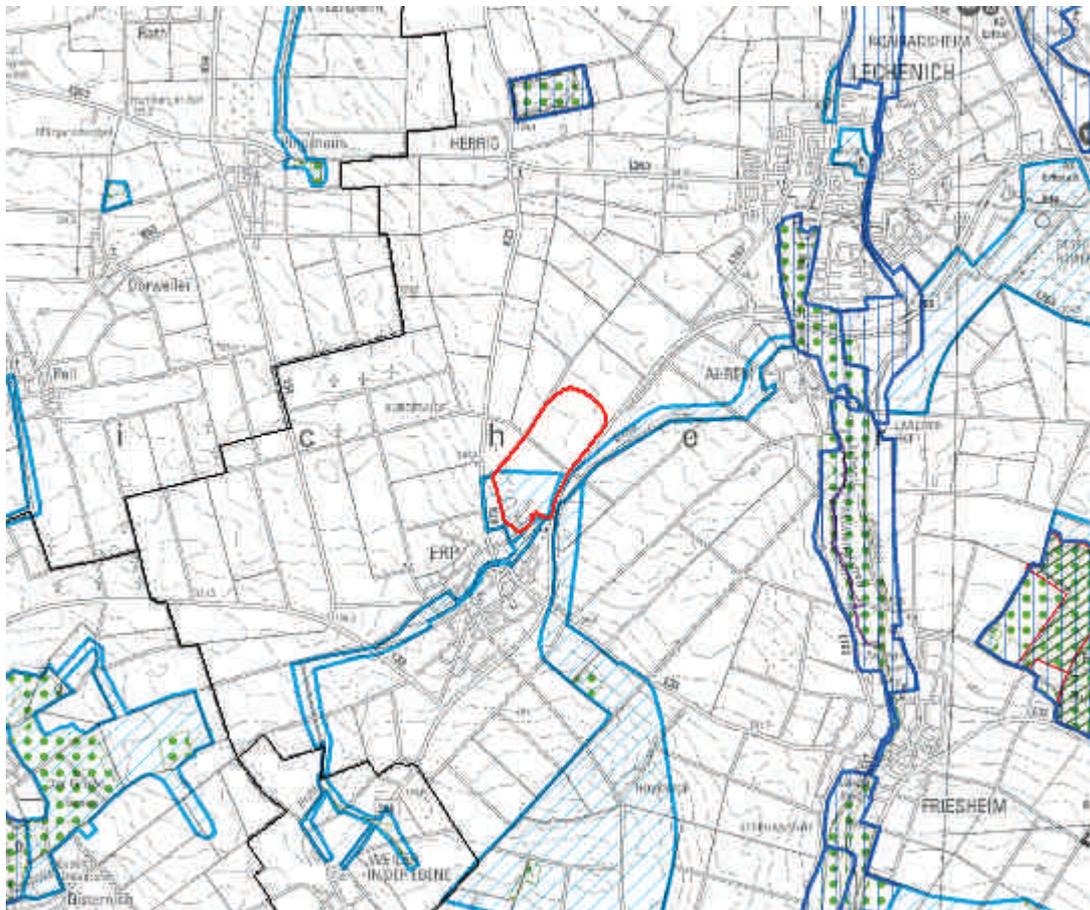
Quartiere sind im Untersuchungsraum wahrscheinlich nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölze sind überwiegend noch zu jung und relativ dünn. Sie weisen daher keine größeren Höhlen auf. In den Gebäuden sind keine Quartiere bekannt (Wohn- und Bürogebäude, Maschinenhallen). Die Werkhallen auf dem Betriebsgelände sind aufgrund der Bauweise als Quartiere von Fledermäusen, insbesondere als Wochenstuben- und Winterquartiere ungeeignet. Einzelquartiere in Spalten in Stein und Beton sowie in Holzstapeln sind zwar nie ausgeschlossen, werden hier aber nicht erwartet.³⁸

³⁷ IVÖR, Ökologischer Fachbeitrag, Seite 28

³⁸ IVÖR, Ökologischer Fachbeitrag

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 10: 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende

Gemeindegrenze	Schutzgebiete
Änderungsbereich	Naturschutzgebiete
Biotoptverbundflächen (LANUV)	FFH-Gebiete
besondere Bedeutung	Vogelschutzgebiete
herausragende Bedeutung	Geschützte Biotope nach §62 LG >= 1ha
	Schutzwürdige Biotope >= 1ha

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien geschützte Lebensbereiche, planungsrelevante Vorkommen und Biotopverbünde sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Störeffekte (Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche wird als gering eingeschätzt, da diese sowohl im Änderungsbereich als auch im Untersuchungsbereich nicht vorhanden sind. Die Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzkriterien Biotope und Biotopverbundflächen wird ebenfalls als gering bis mittel eingeschätzt, da regionalbedeutsame Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung nur im Untersuchungsraum vorhanden sind und die vom Änderungsbereich betroffene Biotopverbundfläche „Kiesgruben der Erp“ nicht regionalbedeutsam ist und die Biotopverbundfläche „Feldflur nordwestlich von Erp“ nur in Randlage betroffen ist. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der (verfahrenskritischen) planungsrelevanten Vorkommen wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da zahlreiche im Änderungsbereich geschützte Arten nachgewiesen wurden.

2.2.3 `Schutzgut Fläche, Boden`

Im Vordergrund des `Schutzgutes Fläche, Boden` steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Auch die Darstellung von Deponie- und Abgrabungsbereichen erfolgt bedarfsgerecht und flächenschonend. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des `Schutzgutes Fläche, Boden` zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Das `Schutzgut Fläche, Boden` sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden konkret auf Grundlage des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt. In der Karte der schutzwürdigen Böden werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung je Funktion in drei Stufen bewertet (Schutzkategorie 3 besonders schutzwürdig, 2 sehr schutzwürdig und 1 schutzwürdig).

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Fläche, Boden` ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 4: Datengrundlagen für das `Schutzgut Fläche, Boden`

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2014

Derzeitiger Umweltzustand inkl. Vorprägung

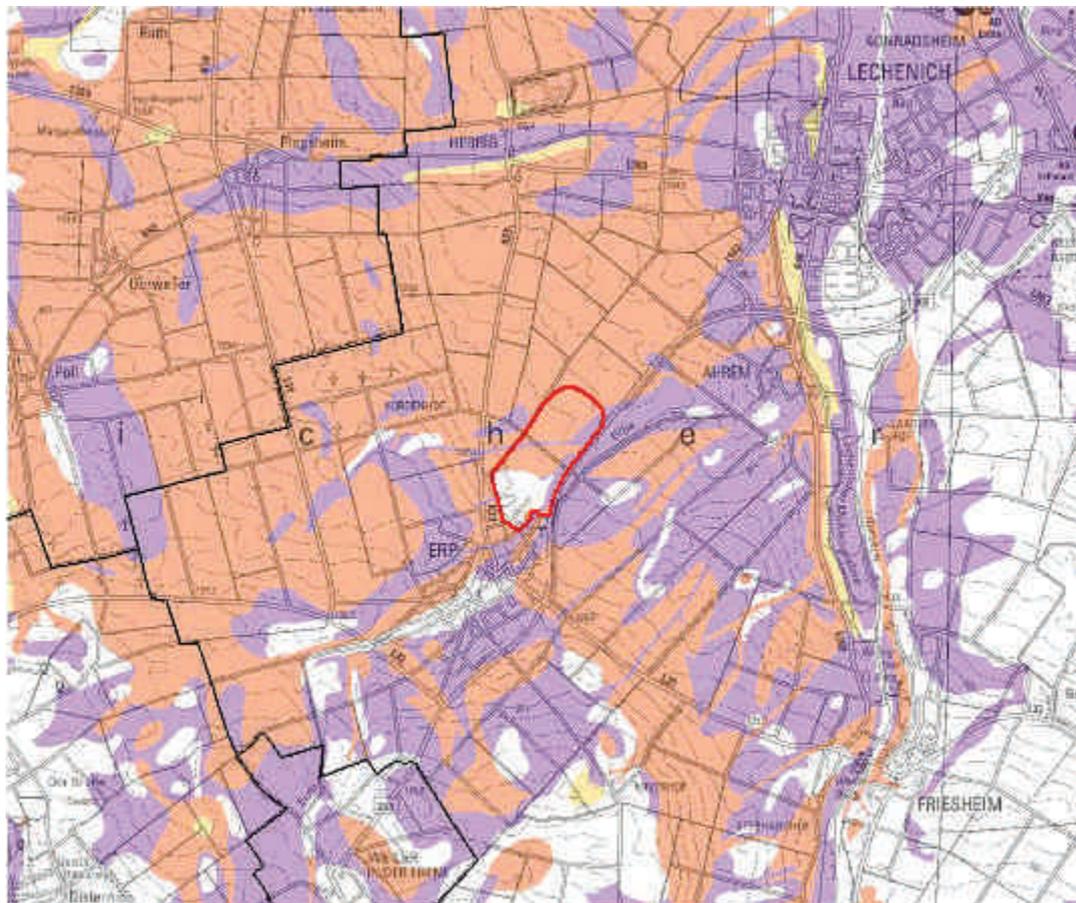
Schutzwürdige Böden

Im südlichen Bereich des Plangebiets sind die anstehenden Böden im Rahmen der Abgrabung vollständig entfernt. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets liegen Ackerböden (hauptsächlich Parabraunerde) vor, die bezüglich ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig dargestellt sind.

Durch die Darstellung als BSAB ist eine Abgrabung der nichtenergetischen Bodenschätze und eine damit einhergehende Entfernung dieser anstehenden fruchtbaren Böden bereits jetzt Gegenstand der regionalplanerischen Festlegungen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 11: 'Schutzgut Fläche, Boden'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich

Schutzwürdige Böden (Geologischer Dienst, 2014)

-  besonders schutzwürdiger Boden
-  sehr schutzwürdiger Boden
-  schutzwürdiger Boden

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der schutzwürdigen „Archivfunktion“, „Biotopentwicklungspotenzial“ und „natürliche Bodenfunktionen“ sowie „hohe Bodenfruchtbarkeit“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung,
- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „schutzwürdige Böden“ und „Fläche“ sind als mittel bis hoch einzuschätzen, da die vorhandenen Ackerflächen im nördlichen Änderungsbereich schutzwürdige Böden sind, in Anspruch genommen werden sollen und somit eine direkte Betroffenheit vorliegt.

2.2.4 `Schutzgut Wasser`

Im Vordergrund des `Schutzgutes Wasser` stehen die Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser, Hydrogeologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzten sowie geplanten Wasserschutzgebieten und den gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Wasser` ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 5: Datengrundlagen für das `Schutzgut Wasser`

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 21.09.2009; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Grundwasser und Hydrologie³⁹: 	<ul style="list-style-type: none"> • Erftverband, Schreiben vom 08.10.2009
<p>Auswirkungen auf Wasserhaushalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete, 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 30.06.2008,

³⁹ Erftverband, Schreiben vom 08.10.2009

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Geodatenserver:

<http://www.elwasims.nrw.de>

- Stellungnahme des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln vom 28.03.2018
- Stellungnahme des Erftverbandes vom 19.06.2018

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Oberflächengewässer

Im Zuge der Abgrabung wurden im bestehenden Deponiebereich ein Absetzteich und ein Klarwasserteich für die Kieswäsche angelegt. Im Rahmen der Rekultivierung soll der Absetzteich als Gewässer mit Funktion als Lebensraum für Tiere und zur Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser erhalten bleiben.⁴⁰

Südöstlich des Plangebiets verläuft das Fließgewässer Erpa. Die Gewässerstruktur wurde im Juli 2007 mit der Güteklasse 6, teilweise mit der Güteklasse 7 bewertet. Die Einstufung des Gewässers erfolgte als "erheblich verändert"⁴¹. Die Erpa führt nur temporär Wasser, nach starken Regenereignissen.

Grundwasser, Hydrogeologie und Hydrologie⁴²

Der Grundwassergleichenplan von Oktober 1955 zeigt für das 1. Grundwasserstockwerk unter dem bestehenden Deponiebereich des Plangebiets eine Wasserspiegellage von ca. 84 m NHN. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwesten nach Nordosten, mit einem Gefälle von 2,5 o/oo.

Die Ganglinie für die nördlich des Vorhabengebietes gelegene Messstelle 27/947317 zeigt ab dem Jahr 1958 eine Grundwasserabsenkung, welche durch Sumpfungmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus bedingt ist. Die Absenkung beträgt mehr als 50 m. Langfristig, nach Einstellung der Sumpfung, wird das Grundwasser wieder ansteigen. Der maximale Grundwasserstand wurde ursprünglich mit 87 m NHN prognostiziert⁴³.

Nach den aktuellsten Angaben des Erftverbandes⁴⁴ begann die Grundwasserabsenkung jedoch bereits früher, so wurde für das Jahr 1923 ein Grundwasserstand von ca. +91 bis +92 m NHN rekonstruiert und interpoliert, davon ausgehend wurde für das Plangebiet ein Ausgangsgrundwasserstand von +92 m NHN festgelegt.

Der Grundwassergleichenplan von Oktober 2008 stellt für das

⁴⁰ Lageplan Rekultivierung, Anlage 1 Blatt 4, gehört zum Änderungsbescheid vom 08.11.2001

⁴¹ Geodatenserver des MUNLV: <http://www.flussgebiete.nrw.de/> Stand: 21.09.2009; Geodatenserver: <http://www.elwasims.nrw.de>

⁴² Erftverband, Schreiben vom 08.10.2009

⁴³ Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Antragsunterlagen Ziff. 9.3, Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse, Bergheim 04.2010

⁴⁴ Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

1. Grundwasserstockwerk nur eine geringe Grundwassermächtigkeit dar (Restschleier).

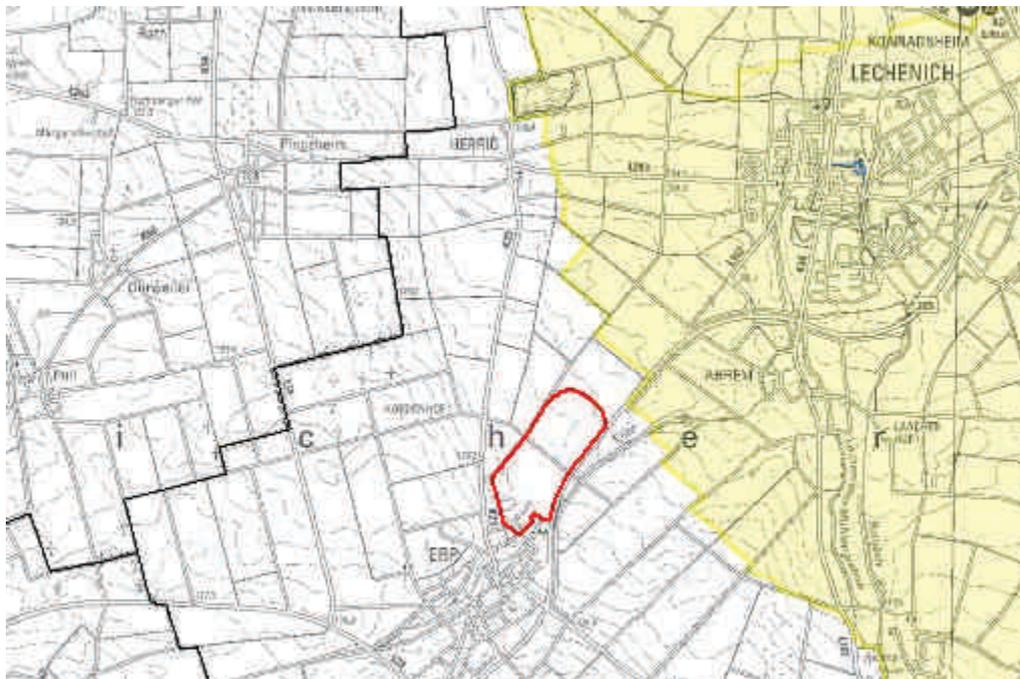
Wasserhaushalt

Weder im Änderungsbereich noch im Untersuchungsraum befinden sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Ebenfalls ist kein festgesetztes oder geplantes Wasserschutzgebiet vorhanden.

Nördlich des Änderungsbereichs (ca. 230 m), im Abstrombereich des Grundwassers, beginnt die Wasserschutzzone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Erftstadt-Dirmerzheim“.

Zu beachten dabei ist, dass die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim ab Mitte dieses Jahrhunderts die einzige Wassergewinnungsanlage sein wird, welche künftig die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Region der Erftscholle langfristig sichern wird. Andere Brunnenanlagen werden mit einer, durch den Tagebau bedingten, erhöhten Sulfatbelastung nicht mehr für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen können

Abbildung 12: 'Schutzgut Wasser'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab



Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“ und „Wasserhaushalt“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,
- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des `Schutzguts Wasser´ wird in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen als hoch eingestuft. Der Grundwasserspiegel ist derzeit zwar (bergbauliche Grundwasserabsenkung), steigt aber mit dem Braunkohleausstieg wieder an. Die geplante Trinkwasserschutzzone IIIb für den Trinkwasserbrunnen Dirmerzheim befindet sich aktuell norwestlich der geplanten Deponie in einer geringen Entfernung.

Nach Einstellung der Grundwassersümpfung und durch eine mögliche Verschwenkung des Trinkwasservorkommens, könnte sich zukünftig auch das Plangebiet innerhalb der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerks Dirmerzheim befinden.

Im Änderungsbereich als auch im Untersuchungsbereich sind keine oberirdischen Gewässer, Überschwemmungsbereiche oder vorhandene Wasserschutzzonen vorhanden.

2.2.5 `Schutzgut Luft, Klima´

Im Vordergrund des `Schutzgutes Luft, Klima´ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Luft, Klima´ sind folgenden vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das `Schutzgut Luft, Klima´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Luftreinhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Daten- und Informationsgrundlage auf Ebene der Regionalplanung vorhanden nur für den südlichen Bereich: • ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, Einschätzungen der Auswirkungen der Erweiterung der Verfüllbereiche auf die Luftqualitätssituation in der Umgebung der DK I-Deponie in Erftstadt-Erp, 22.03.2017
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Klimatope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Daten- und Informationsgrundlage auf Ebene der Regionalplanung vorhanden

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet gehört zum Klimabezirk der niederrheinischen Bucht. Das Klima ist relativ trocken und warm. Die Windrichtungen sind relativ gleichmäßig verteilt. Es herrscht eine jährliche mittlere Niederschlagsmenge von ca. 600 mm und eine mittlere Jahreslufttemperatur von 9,5 bis 10°C. Der Wind weht häufiger aus südlichen bis südöstlichen Richtungen und seltener aus nordöstlicher Richtung.⁴⁵

⁴⁵ Stellungnahme des Dezernates 54 – Wasserwirtschaft – Bezirksregierung Köln, 29.03.2018 und Stellungnahme des Erftverbandes, 19.06.2018

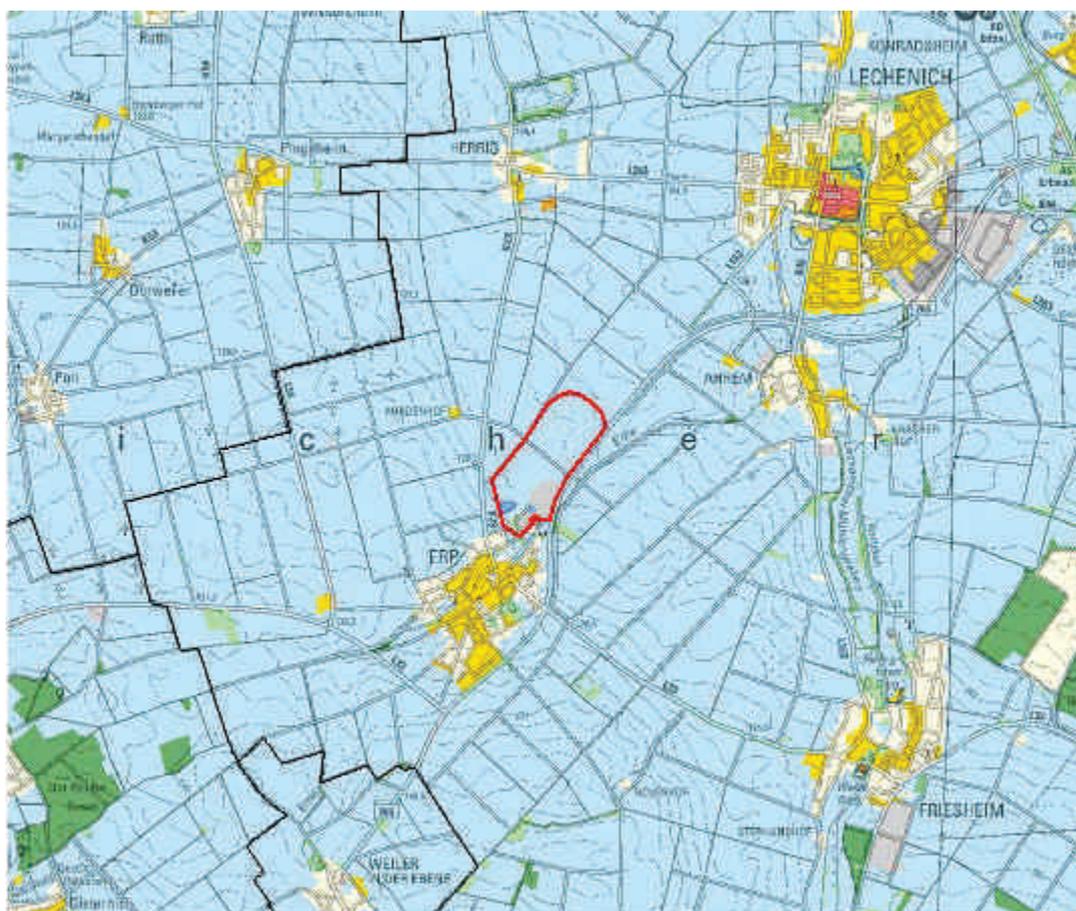
Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Klimatopkarte NRW°2017 (vgl. Abb. 7) des LANUV°NRW stellt für den Änderungsbereich Freilandklima dar.

Lokalklimatisch kann es im Plangebiet infolge fehlender Bewaldung zu starken Schwankungen im Tagesgang der Temperaturen kommen. Auf vegetationsarmen Hängen kommt es zu Kaltluftbildung, die hangabwärts in die Mulden abfließt. In den rekultivierten Bereichen sind die Schwankungen im Tagesgang der Temperaturen weniger stark.

Durch die angrenzende Straße B 265 besteht eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoffe. Der lockere Gehölzbestand entlang der Straße übernimmt eine Immissionschutzfunktion.

Durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Sand- und Kiesmengen, des Abraums und des Deponats entstehen Staubemissionen.

Abbildung 13: 'Schutzgut Luft, Klima'

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Legende

	Gemeindegrenze		
	Änderungsbereich		
Klimatope (LANUV)			
	Gewässer-, Seenklima		Stadtklima
	Freilandklima		Innenstadtklima
	Waldklima		Gewerbe-, Industrieklima (offen)
	Klima innerer Bld. Grünflächen		Gewerbe-, Industrieklima (dicht)
	Vorstadtklima		Bahnverkehr
	Stadtrandklima		Straßenverkehr

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Die Empfindlichkeit des `Schutzguts Luft, Klima´ ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

2.2.6 `Schutzgut Landschaft´

Im Vordergrund des `Schutzgutes Landschaft´ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.⁴⁶

Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und weitestgehend dem Ausschluss von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark oder als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt.

⁴⁶

Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV, 2016

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Eine weitere Kategorie für das ‘Schutzgut Landschaft’ stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar.

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt, die nicht zwangsläufig durch regionalplanerische Festlegungen erheblich negativ beeinträchtigt werden. Konkrete bauliche Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene gesteuert und erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Betroffenheit eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteile (gLB) im Umweltbericht verfahren. Durch gLB sind kleinräumige Landschaftsbereiche und -strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

UZVR⁴⁷ sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie. z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des ‘Schutzgutes Landschaft’ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das ‘Schutzgut Landschaft’

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, April 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind. (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, GEObasis.nrw, Nov 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV

⁴⁷

<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsraum sind stark anthropogen geprägt. Der südliche Teil des Planbereichs ist durch Abgrabung und Ablagerung vorgeprägt. Betriebsbedingt weist das Gelände in diesen Bereichen Höhen zwischen unter 90 m NHN (Abbausohle) und bis zu 142 m NHN (Rekultivierungshöhen) auf. Die Höhen des umliegenden Geländes liegen bei etwa 115 bis 120 m NHN.

Entlang der Straße B 265 und zur Siedlung Erp hin, sind die aktuellen Betriebsflächen mit Gehölzen eingegrünt und nicht einsehbar.

Nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich in circa zwei Kilometer Entfernung eine Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung; dort ist das Landschaftsbild durch die Bachaue des Rotbachs und des Mühlengrabens geprägt. Fast deckungsgleich erstreckt sich entlang des Rotbachs – Mühlenbachs das entsprechende Landschaftsschutzgebiet LSG-5206-0009.

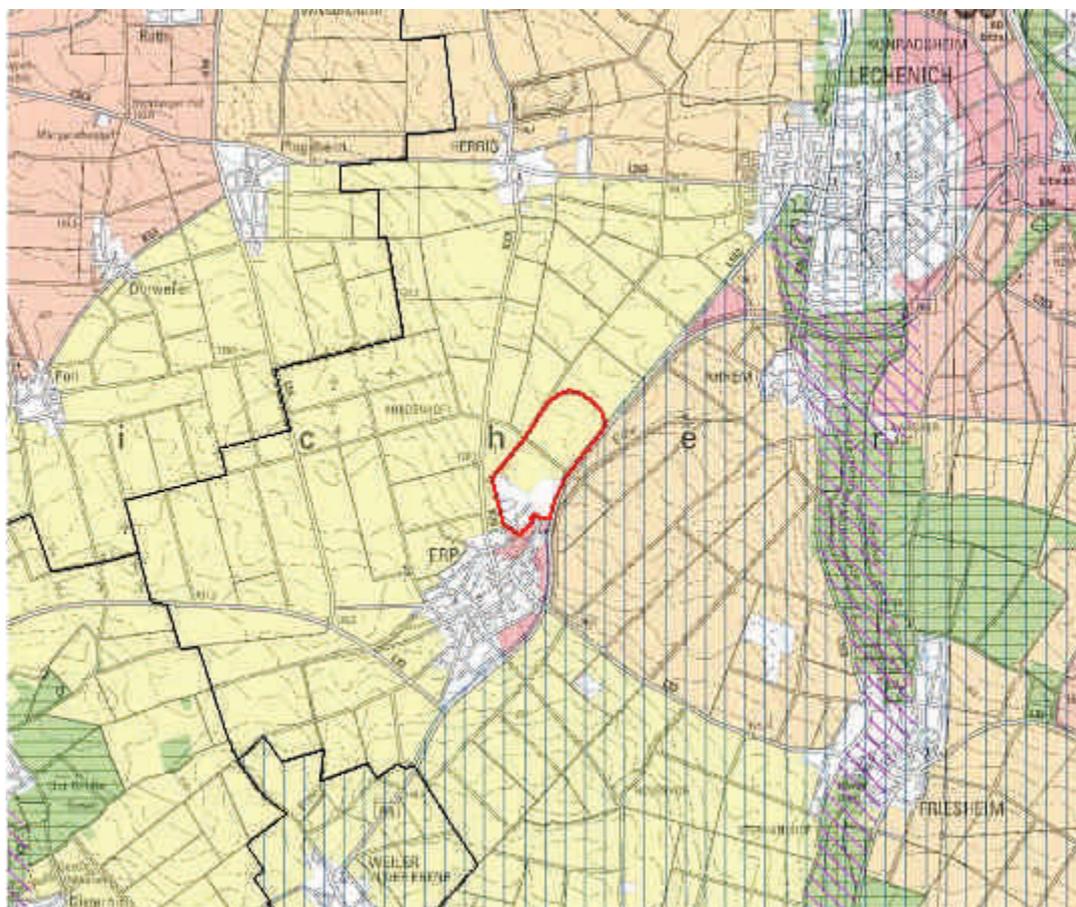
Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend fängt jenseits der B 256 der Naturpark Rheinland NTP-010 an.

Das nördliche Plangebiet sowie der nordwestlichen Untersuchungsraum befinden sich innerhalb eines UZVR (UZVR-0443), welcher zur Größenklasse 10-50 km² gehört. Der Landschaftsraum wird dominiert durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Ebenfalls geprägt durch Ackernutzung grenzt östlich des Änderungsbereichs der UZVR-0388 an, welcher zur Größenklasse 5-10 km² gehört.

In der insgesamt ausgeräumten, ebenen und weit überblickbaren Agrarlandschaft ist das Plangebiet von Norden und Westen her sichtbar.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

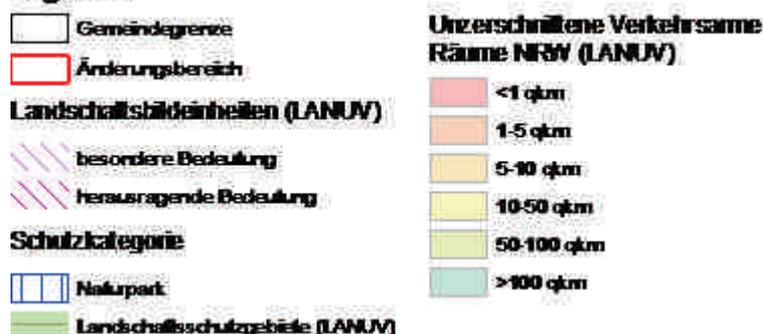
Abbildung 14: 'Schutzgut Landschaft'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende



Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen),
- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit des `Schutzguts Landschaft` wird aufgrund der Bestandsaufnahme und Vorprägung als gering bis mittel eingeschätzt.

Der Änderungsbereich befindet sich am Rande eines UVRZ, so dass zwar von einer grundsätzlichen Betroffenheit ausgegangen wird, die Empfindlichkeit aufgrund der Vorprägung als gering einzuschätzen ist.

2.2.7 `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter`

Im Vordergrund des `Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter` steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk herausgearbeiteten Regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter` sind folgende vorliegende Daten:

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Tabelle 8: Datengrundlagen für das ‘Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter’

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege	Keine vorliegenden Daten- und Informationsgrundlagen (auch im Rahmen des Konsultationsverfahrens sind keine neuen Daten- und Informationsgrundlagen eingegangen)
Auswirkungen auf Sachgüter	Eingaben im Rahmen des ; Konsultationsverfahren; Daten- und Informationsgrundlagen zu Versorgungsleitungen

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im südlichen Änderungsbereich wurde das Gelände vollumfänglich auf große Tiefe abgegraben und teilweise bereits wieder verfüllt. Im nördlichen Bereich wurden archäologische Grabungen durch den LVR durchgeführt.

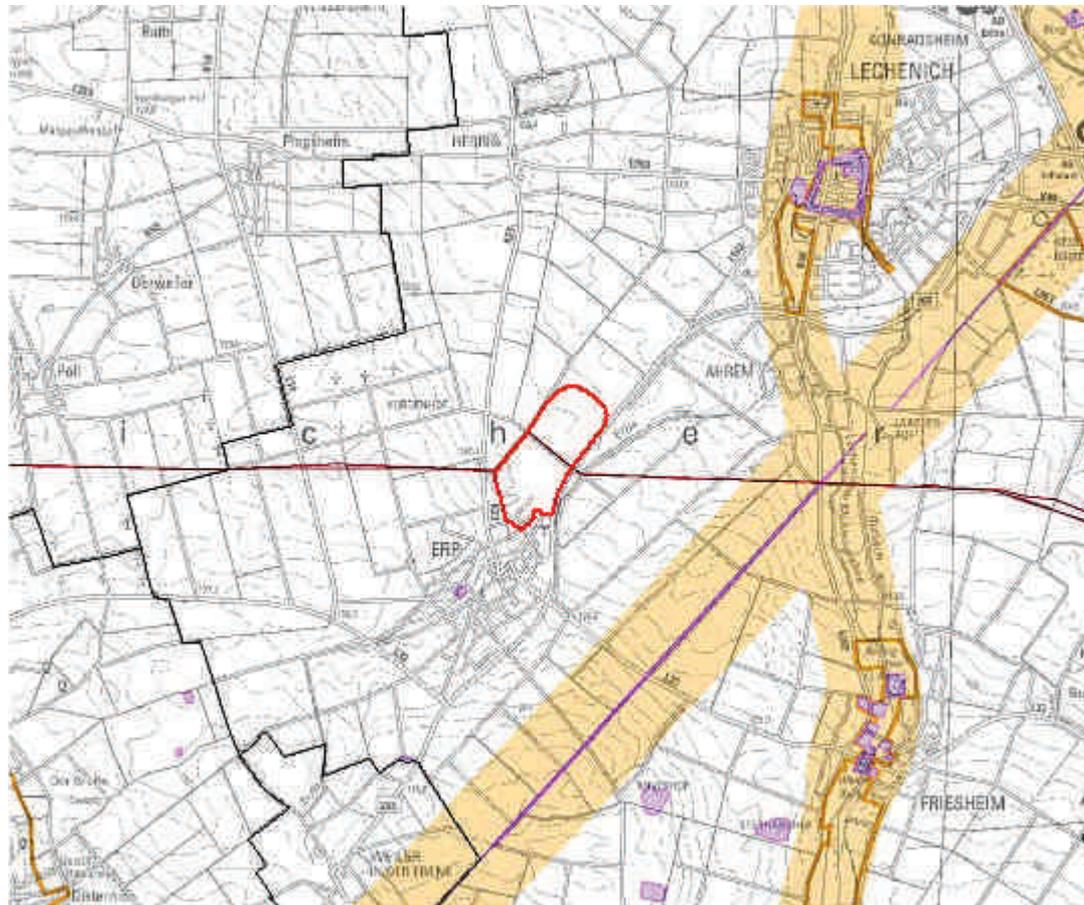
Im Änderungsbereich bestehen keine landesweit und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, keine Objekte der Denkmalpflege sowie keine archäologischen Sichtbeziehungen.

Im weiteren Untersuchungsbereich befinden sich zwei landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. In zwei Kilometer Entfernung befindet sich in nordöstlicher Richtung der Kulturlandschaftsbereich „28.01 Nordeifel – Römische Straße Köln-Trier“ und in rund 1,5 Kilometer Entfernung der Kulturlandschaftsbereich „25.05 Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“. Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Lechenich (Erftstadt) befindet sich ebenfalls in zwei Kilometer Entfernung innerhalb des Bereichs Erft mit Swist und Rotbach. Zudem befindet sich dort als Bodendenkmal des LVR die Alte Burg in Erftstadt aus dem Hochmittelalter.

Durch den Änderungsbereich verlaufen mittig in ostwestlicher Richtung verschiedene Versorgungsleitungen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 15: 'Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter'



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende

- Gemeindegrenze**
- Änderungsbereich**
- Versorgungsleitungen**
- Versorgungsleitung**
- Bodendenkmäler LVR (2017)**
- Bodendenkmal**
- Kulturlandschaftsbereiche**
- NLB KulaReg Flächig**
- **NLB KulaReg Punktuell**
- Landes bedeutsame Kulturbereiche (LEB)**

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme empfindlich, welche durch regionalplanerische Festlegung erfolgen kann.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit des 'Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter' wird aufgrund der Bestandsbeschreibung und Vorprägung als gering eingeschätzt. Bei den vorhandenen Sachgütern (Versorgungsleitungen) liegt eine räumliche Betroffenheit vor. Die regionalbedeutsamen Kulturgüter sind weder betroffen noch empfindlich gegenüber der zur Rede stehenden Regionalplanänderung.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. nachfolgendes Kap. 3) berücksichtigt werden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Auch im nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren, welche durch die Belegenheitsgemeinde aufgestellt werden, erfolgt eine Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der einzelnen Bauleitpläne in Form einer UVP.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleiben die Festlegungen des Regionalplans bestehen. Im südlichen Bereich wird die bestehende Deponie auf Basis der vorliegenden DK I-Genehmigung weitergeführt inklusive der anschließenden Rekultivierung. Im nördlichen Planbereich erfolgen die Entnahme der dort lagernden nicht energetischen Rohstoffe als Trockenabgrabung und die anschließende Rekultivierung als halboffener Biotopkomplex. Beide Vorhaben werden gemäß Rekultivierungsplan rekultiviert und der im Rekultivierungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt. Für die bestehende Deponie ist eine Halde in Hügelform vorgesehen, die genehmigte Abgrabung wird teilweise mit Bodenaushub verfüllt und in Tieflage rekultiviert. Die derzeit noch nicht im Abbau befindlichen Abgrabungsflächen werden nachfolgend ebenfalls verfüllt werden. Der Rekultivierungsplan sieht die Anlage als halboffenen Biotopkomplex mit Feldgehölzen als Solitär- oder Gruppenpflanzungen oder Strauchpflanzungen vor.

Der vorhandene Betriebsbereich mit der Verwaltung, der abfalltechnischen Infrastruktur und den Anlagen zur Kiesaufbereitungen liegen im südlichen Planbereich an der B 265 – in der Nähe zur Wohnnutzung im Süden bzw. der geplanten gewerblichen Nutzung im Osten (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans). Ein Teilbereich der genehmigte DK I-Deponie unterschreitet den Mindestabstand nach Abstandserlass NRW von 300 m zur nächsten schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzung. Dort erfolgt nach Verlagerung der technischen Infrastruktur und der Zuwegung die Verfüllung entsprechend des Rekultivierungsplans. Dieser sieht für den Bereich eine Verfüllung mit unbelastetem Boden vor. Da dieser Verfüllstoff laut Angabe des Vorhabenträgers am Markt längerfristig nicht zur Verfügung steht, würde die Verfüllung lange Zeit in Anspruch nehmen, was potentiell mit negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein könnte. Insbesondere in Bezug auf das 'Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind temporär negative Auswirkungen nicht auszuschließen.

Der derzeit gültige Regionalplan legt als nachfolgenden raumordnerischen Grundsatz für das Plangebiet einen BSLE fest. Der genehmigte Rekultivierungsplan entspricht der Festlegung als BSLE.

Die Prognose der zur erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung fällt positiv aus. Durch die Rekultivierung erfährt das Plangebiet, vor allem im Hinblick auf die weithin ausgeräumte Ackerlandschaft eine ökologische Aufwertung. Es entstehen neue Habitate für Fauna und Flora, welche die Biodiversität in diesem Landschaftsraum potentiell steigern werden. Durch den geringen Grundwasserstand sind durch die Verfüllung potentiell keine langfristig negativen Auswirkungen auf das 'Schutzgut Wasser' zu prognostizieren.

Bei Durchführung der Planung ändern sich die Festlegungen des Regionalplans entsprechend Kapitel 1.2 des vorliegenden Umweltberichts. Im südlichen Bereich wird die bestehende Deponie weitergeführt und fertiggestellt. Im nördlichen Bereich werden die Bodenschätze zunächst abgegraben. Nachfolgend erfolgt eine Teilverfüllung mit Bodenaushub entsprechend dem langfristig zu erwartendem Grundwasserspiegel. Darüber erfolgt die Verfüllung in Form einer Deponie der Klasse DK I. Abgrabung sowie Einrichtung und Verfüllung der Deponie DK I erfolgen sukzessiv entsprechend

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

der Verfügbarkeit der Flächen. Mittelfristig werden die Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen aus dem südlichen in den nördlichen Bereich verlagert. Die Deponierung wird auf Flächen durchgeführt, die zuvor für Abgrabungen oder als Betriebsflächen genutzt wurden. Die zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehene Rekultivierungsplanung sieht eine Verfüllung des gesamten Deponiebereichs in Hochlage vor. Sowohl für die Deponie im südlichen Bereich als auch für die Abgrabung im nördlichen Bereich sieht die derzeitige Genehmigungslage die Schaffung eines halboffenen Biotopkomplexes vor. Diese grundsätzlichen Elemente der bereits genehmigten Rekultivierung bleiben erhalten.

3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Mit der Errichtung einer Deponie sind verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Einwirkungen können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung oder auch teilweise zur Verbesserung der Umweltpotentiale und -funktionen führen.

Durch den im südlichen Bereich bestehenden Betrieb einer Boden-/Bauschuttdeponie sowie die genehmigte Teilverfüllung der aktiven Abgrabung im nördlichen Bereich treten aktuell bereits verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen auf die Umwelt auf. Es kommt zu folgenden Umweltwirkungen: Nutzungsänderung, Reliefveränderung, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Lärmemissionen. Indirekt kann es zur Beeinflussung des Wasserhaushaltes, des Lokalklimas sowie der Lebensräume von Menschen, Pflanzen und Tieren kommen.

Im Vergleich zur Verfüllung einer Abgrabung sind mit der Errichtung der Deponie eine geringe Anpassung des Reliefs sowie eine geringe zeitliche Verlängerung der genannten Einwirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Geringfügige Wirkungen hat das Vorhaben zudem auf den Wasserhaushalt und die Bodenentwicklung, infolge der Oberflächenabdichtung.

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den in Kapitel 1.6 des im Umweltberichtes dargestellten einschlägigen Zielen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet festgelegt worden sind.

3.3 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Betroffenheit (Bewertung der Umweltauswirkungen) in einem dreistufigen Beurteilungssystem (gering = +, mittel = ++, hoch = +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden.

Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, welche potentiellen Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet und ggf. damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Tabelle 9: Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

	Empfindlichkeit gegenüber Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen: ++ / +++	+ (durch neue Planfestlegungen minimiert)	mit Schutzgut Luft und Klima und Schutzgut Landschaft	Lärmimmissionen
	Erholung: + / ++	+	/	/
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: +	+	mit Landschaft	/
	Biotop: ++	++	mit Landschaft	Planungsrelevante Arten
	Arten: ++ / +++	++ / +++		Planungsrelevante Arten
Fläche, Boden	++ / +++	+ (durch Vorprägung der Planinhalte)	mit Landschaft, mit Wasser	/
Wasser	+++	? noch offen in Bezug auf das Thema Trinkwassereinzugsgebiet für den Trinkwasserbrunnen Diermerzheim	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	?
Luft, Klima	+	+ (durch technische Maßnahmen)	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	Vertiefende Gutachten (Lärm, Erschütterungen, Staub, etc.)
Landschaft	+ / ++	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, Gesundheit	Rekultivierungsplan
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	+	/	Sicherung der Versorgungsleitungen

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

3.3.1 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit'

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Faktoren Wohnumfeld und Erholung von Bedeutung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche in unmittelbarer Nähe der Siedlung Erp, die im südlichen Bereich bereits durch Auskiesung, Abfallbehandlungsanlagen und DK I und DK 0-Deponien beansprucht wird und im nördlichen Bereich zukünftig zunächst als Abgrabungsfläche und später als DK I-Deponie genutzt wird. Die technischen Abfallbehandlungsanlagen sollen im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit vom südlichen Teilbereich in den nördlichen Teilbereich verlagert werden.

Der Betrieb einer Deponie ist mit Lärm, Staub und verkehrlichen Immissionen verbunden. Umweltauswirkung auf das 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planfeststellung werden die Lärm- und Staubimmissionen gutachterlich nachgewiesen und werden die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte einhalten.

Auf Ebene der Regionalplanung wird wie folgt planerische Vorsorge betrieben und dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG Rechnung getragen:

1. Das nächstgelegene Wohngebiet mit schutzbedürftiger Nutzung befindet in circa 100 m südlich des Änderungsbereichs. Die im Abstandserlass NRW 2007 festgelegten Abstände für oberirdische Inert- und Mineralstoffdeponien von 300 m werden damit unterschritten.

Durch die Regionalplanänderung wird diesem Abstandserfordernis Rechnung getragen. Insbesondere das Ziel 3⁴⁸ beinhaltet, dass im Radius von 300 m zur nächsten Wohnbebauung nur eine eingeschränkte DK 0-Deponie errichtet werden darf. Dadurch werden negativen Auswirkungen auf die Schutzziele „Wohnnutzung“ und „Erholung“ verhindert.

2. Gleichmaßen soll die in Kapitel 1.2 beschriebene zeichnerische Festlegung „Abfallbehandlungsanlage im nördlichen Teil des BSAB“ dem Abstandserfordernis gerecht werden und zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete dienen.

Zusätzlich haben diese raumordnerischen Festlegungen zur Folge, dass die Verfüllung und somit auch die Rekultivierung entgegen der ursprünglichen Planung deutlich schneller vollzogen werden kann. Dies entspricht dem Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 14.09.2017 der Stadt Erftstadt.⁴⁹

Eine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch LKW-Verkehr und Verkehrsimmissionen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Insbesondere die Ortslage „Weiler in der Ebene“ an der B 256 in südlicher Richtung ist aufgrund einer fehlenden Ortsumgehung derzeit und zukünftig beeinträchtigt. Nach

⁴⁸ „Der südliche Teil des Deponiebereichs Erftstadt-Erp darf im Radius von 300 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausschließlich zu Zwecken einer eingeschränkten Deponie der DK0 genutzt werden. ...“

⁴⁹ Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 14.09.2017: „Die Stadt Erftstadt ist an einer zügigen Verfüllung auf Geländeneiveau und einer zeitnahen Renaturierung des ortsnahen (südlichen) Bereichs der Abgrabung interessiert.“

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Aussagen des Vorhabenträgers finden aktuell Gespräche mit Straßen NRW über eine zusätzliche bzw. langfristige Verlagerung der Zufahrt zum Deponiegelände statt. Diese in Rede stehende Zufahrt könnte auch direkt von der B 256 erfolgen, jedoch in größerer Entfernung zum Ortsteil Erp in Richtung Norden.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzziel der „Erholungsnutzung“ sind trotz Betroffenheit als unerheblich einzuschätzen. Der betroffene „Erholungsraum von herausragender Bedeutung“ umfasst den Regionalplanänderungsbereich, der bereits durch die Rekultivierung als Biotopkomplex ausgestaltet wurde. Die zur Regionalplanänderung wirkt sich nicht auf den „Erholungsraum von herausragender Bedeutung aus“.

Weitere der „Erholungsnutzungen“ dienenden Einrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele sind nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht und auch indirekt nicht beeinflusst.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzkriterium „Wohnen“ steht im direkten Zusammenhang mit den regionalplanerischen Festlegungen. Erst durch die Einschränkung der Deponie als DK 0 und die Anordnung der Abfallbehandlungsanlage in den nördlichen Bereich, können die Umweltauswirkungen, die sich durch die Planänderung ergeben können, statt mittel als gering eingestuft werden.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Erholung“ wird als gering eingestuft. Dies ist in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

3.3.2 `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`

Der durch die geplante Deponienutzung verursachte Eingriff ist vor allem charakterisiert durch eine zusätzliche Verlängerung der Betriebsdauer sowie durch graduelle Veränderungen der Rekultivierung.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Während der Einrichtungsphase werden Bodenbereiche verändert und reliefiert, um die Basis des DK I-Deponieabschnittes herzustellen. Im Vergleich zur Verfüllung einer Abgrabung werden kurzzeitig vermehrt Maschinen eingesetzt in Verbindung mit höherer Lärmentwicklung. Die Aktivitäten werden jedoch dort stattfinden, wo ohnehin im laufenden Verfüllbetrieb ein Schwerpunkt der Arbeiten liegt. Die Einrichtung erfolgt abschnittsweise, auf den restlichen angrenzenden Flächen verbleiben genügend gleichartige und gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für betroffene Tierarten. Für die Kreuzkröte können jeweils frühzeitig temporäre Tümpel geschaffen und während der Laufzeit des Betriebes durch Pflege in einem geeigneten Zustand gehalten werden. Durch geringfügige gezielte Anpassungen des laufenden Betriebes während der Laichzeit können zusätzlich Spezialbiotope für Amphibien geschaffen werden.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Betriebsphase des Vorhabengebietes wird im Vergleich zur Verfüllung einer Abgrabung verlängert. Die typischen temporären Lebensräume, die durch den Betrieb entstehen, bleiben für die Tiere in diesem Zeitraum auf Teilflächen noch erhalten. Die Rekultivierung wird jedoch später abgeschlossen sein. Wie bereits heute im südlichen Bereich ersichtlich, werden die bereits heute vorhandenen und stetig wachsenden randlichen teil-rekultivierten Flächen von den Vögeln der halboffenen Kulturlandschaft, vor allem auch von geschützten und seltenen Arten, unmittelbar besiedelt. Davon ist auch für den nördlichen Bereich auszugehen. Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für die Abgrabung und die Deponie, sowie die Abfallbehandlungsanlage im nördlichen Planänderungsbereich werden ebenfalls tiefergehende artenschutzrechtliche Gutachten (ASP II) erstellt werden.

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase werden in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen gegenüber der derzeitigen Plandarstellung (BSAB) keine wesentlichen Veränderungen stattfinden.

Durch das Anlegen von halboffenen Biotopkomplexen wird die Entstehung von Biotoptypen und Pflanzengesellschaften mit hohem ökologischem Wert gestärkt.

Neben der Wiederherstellung von großen offenen Flächen als Grünland/Krautsaum für die Vögel der Agrarlandschaft bietet die Anreicherung der offenen Feldflur mit Gehölzinseln und Saumstrukturen weiteren Tierarten (z.B. Rebhuhn, Schwarzkehlchen) künftig verbesserte Lebensbedingungen. Durch die Rekultivierung entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Kapitel 3.6 des Umweltberichts.

Auswirkungen auf „schutzwürdige Bereiche“

Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW treten durch die Planänderung nicht auf.

Auswirkungen auf „Biotope und Biotopverbundflächen“

Relevante Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen treten durch die Planänderungen im geringen Umfang auf. Es ist davon auszugehen, dass durch die Deponienutzung die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Kiesgruben der Erp und am Friesheimer Bruch“ im Bereich des südlichen Planänderungsbereich vollständig in Anspruch genommen wird. Die Biotopverbundfläche dient als wertvoller Refugiallebensraum in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Das LANUV NRW weist darauf hin, dass hier Vorkommen von Leitarten wie Wechselkröte und Kreuzkröte nachgewiesen wurden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Planänderung eine circa 10 ha große Teilfläche der geplanten Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Feldflur nordwestlich von Erp“ (VB-K-5206-104) beeinflusst wird. Die Erheblichkeit ist jedoch als gering einzustufen, da die gesamte Verbundfläche zum einen eine Gesamtfläche von 280 ha umfasst und die bestehende Regionalplandarstellung dem

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Entwicklungsziel bereits heute entgegensteht. Ziel der Verbundfläche ist der Erhalt der großräumigen offenen Agrarlandschaft, welches durch die Festlegung BSAB und BSLE voraussichtlich nicht erreicht werden wird.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Tiere und Pflanzen“ wird als mittel bis hoch eingestuft.

Durch die Planänderung ist das Schutzkriterium der (verfahrenskritischen) planungsrelevanten Vorkommen, welches mit einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit eingestuft wurde, direkt betroffen. Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren sind Artenschutzgutachten (ASP II) anzufertigen. Artenschutzrechtliche Verstöße nach § 44 BNatSchG lassen sich nur vermeiden, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abgestimmten Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls können sich Rechtshindernisse bei der Umsetzung der Planung ergeben.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „schutzwürdige Bereiche“ wird als niedrig eingestuft.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Biotope und Biotopverbundflächen“ wird als mittel eingestuft. Die Umweltauswirkungen auf die Biotopverbundfläche „Kiesgruben der Erp und am Friesheimer Bruch“ (VB-K-5206-011) müssen im Rahmen der entsprechenden Artenschutzmaßnahmen in den weiteren Verfahrensschritten Beachtung finden.

3.3.3 `Schutzgut Fläche, Boden`

Im südlichen Bereich des Plangebiets sind die anstehenden Böden im Rahmen der Abgrabung bereits vollständig entfernt. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets liegen Ackerböden (hauptsächlich Parabraunerde) vor, die bezüglich ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig dargestellt sind.

Durch die aktuell rechtskräftige Darstellung als BSAB ist eine Abgrabung der nichtenergetischen Bodenschätze und eine damit einhergehende Entfernung dieser anstehenden fruchtbaren Böden bereits jetzt Gegenstand der regionalplanerischen Festlegungen. Zusätzliche Beanspruchungen von dementsprechend unbeeinflussten Böden sowie eine Ausweitung des Flächenumfangs finden nicht statt.

Im Rahmen der Rekultivierung wird auf der Oberflächenabdichtung als oberste Lage eine Schicht von Rekultivierungsboden aufgebracht werden. Hier kann sich auch wieder eine im Rahmen der Standortbedingungen funktionsfähige Bodenkrume entwickeln, so dass der Boden auch zukünftig wieder in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen kann.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Zusammenfassende Bewertung**

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzkriterium „schutzwürdige Böden und Fläche“ wird aufgrund der Vorprägung durch die derzeitigen regionalplanerischen Festlegungen als BSAB und BSLE als niedrig eingestuft.

3.3.4 `Schutzgut Wasser`

Die Umweltauswirkungen bzw. die Beeinträchtigung des `Schutzgutes Wasser` durch die geplante Regionalplanänderung findet in einem geringen Umfang statt, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass verunreinigtes Sickerwasser nicht in den Untergrund und in das Grundwasser gelangen kann.

In den derzeitigen und nachfolgenden Planfeststellungsanträgen wird vorgesehen, dass sich in der Betriebsphase und während eines begrenzten Zeitraumes nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung (Stilllegungsphase) auf der abgedichteten Sohle das anfallende Oberflächenwasser als Sickerwasser sammelt. Es wird mittels Saugern und Sammlern gefasst und im freien Gefälle einem Schachtbauwerk mit Pumpen zugeleitet und gehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung in Tanks, die während der Betriebsphase auf der abgedichteten Sohle, während der Nachsorgephase auf einem undurchlässigen Untergrund außerhalb des Deponiekörpers aufgestellt werden. Es ist geplant, das gesammelte Sickerwasser mit Tanklastzügen zur Einleitungsstelle im Eingangsbereich des Betriebshofs zu bringen und in die städtische Schmutz- und Mischwasserkanalisation einzuleiten. In der Betriebsphase wird das gesammelte Sickerwasser teilweise auf dem Deponat verrieselt. Eine relevante Reduktion der Wasserzufuhr zum Grundwasser findet nicht statt.

Sukzessive mit der Befüllung wird abschnittsweise die Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte erstellt. Nach Aufbringung der mineralischen Dichtungsschicht wird das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet und in den randlichen Mulden gesammelt, wo es versickert.

Das Wasserregime der Erpa wird nicht verändert. Der heutige Absetzteich wird zu einem dauerhaften Stillgewässer umgestaltet. Darüber hinaus sind Oberflächengewässer oder Retentionsfunktionen von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Heilquellen treten nicht auf.

Das gesamte System von Basis- und Oberflächenabdichtung funktioniert als `Multi-Barrieren-System`. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keinerlei verunreinigtes Wasser in den anstehenden Boden und in das Grundwasser gelangen kann.

Bei der Erstellung der Basisabdichtung wird ein besonderes Augenmerk auf den Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach der Aufhebung der tagebaubedingten Senkung gelegt, es wird sichergestellt, dass das Deponiegut oberhalb/außerhalb des zukünftigen Grundwasserspiegels liegt.

Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserqualität wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Scoping) weist das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Köln und der Erftverband darauf hin, dass sich die geplante Deponie ab dem Jahr 2050 aller Voraussicht nach möglicherweise im Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Dirmerzheim befindet. Der Trinkwasserbrunnen Dirmerzheim wird in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung haben, da andere Trinkwasserbrunnen in der Region, aufgrund der erhöhten Sulfatbelastung durch den Bergbau, nicht mehr mit ausreichendem Fördervolumen zu Verfügung stehen werden. Vor diesem Hintergrund hat Dezernat 54 und der Erftverband im Scopingverfahren darauf hingewiesen, dass durch die Regionalplanänderung nach aktuellem Kenntnisstand negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen sind.

Um die Vollziehbarkeit der Deponiedarstellung im Regionalplan sicherzustellen, lässt der Vorhabenträger ein Gutachten zu der Hydrogeologischen Auswirkungen erarbeiten, welches plausibel darlegen soll, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden können. Dieses wird mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass abschließend eine Einschätzung der Auswirkungen erfolgen kann. Der vorliegende Umweltbericht inkl. der zusammenfassenden Erklärung wird diesbezüglich fortgeschrieben. Diese noch offene Fragestellung wird im weiteren Verlauf des Regionalplanänderungsverfahrens bis zur Beteiligung nach § 9 ROG und vor dem Aufstellungsbeschluss nach § 19 LPIG NRW geklärt.

Zusammenfassende Bewertung

Eine Einschätzung über die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Wasser“ kann an dieser Stelle aus den vorgenannten Gründen noch nicht, sondern erst im weiteren Verfahren abschließend erfolgen. Voraussetzung dafür ist, das Vorliegen eines mit den Wasserbehörden abgestimmten hydrogeologischen Gutachtens, welches plausibel darlegt, dass die geplante Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die zukünftige öffentliche Trinkwasserversorgung haben wird.

3.3.5 `Schutzgut Luft, Klima`

Das Plangebiet umfasst Flächen, welche im südlichen Teilbereich bereits durch ähnliche Nutzungen und Eingriffe beansprucht werden. Durch die regionalplanerische Festlegung als BSAB auch im nördlichen, bisher unbeanspruchten Teilbereich, ist eine Abgrabung der nichtenergetischen Bodenschätze bereits jetzt rechtlich möglich. Gegenstand der Planänderung ist die Festlegung der DK I-Deponie und der Abfallbehandlungsanlage. Im Untersuchungsgebiet bestehen zusätzlich Vorbelastungen vor allem durch vorhandene betriebliche Einrichtungen aber auch durch die angrenzende Bundesstraße.

Ein vermehrter Einsatz von Maschinen während der Einrichtungsphase kann möglicherweise zu zusätzlichen Emissionen führen. Diese treten zeitlich begrenzt und lokal auf. Entstehende Staubemissionen durch Transport, Lagerung und Einbau der Baumaterialien und des Verfüllmaterials sind geringfügig und bleiben auf das Plangebiet beschränkt. Die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ist während der Planfeststellung und der Betriebsphase gutachterlich nachzuweisen und durch

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Einwirkungen sind im südlichen Bereich gegenüber dem bereits genehmigten Zustand und im nördlichen Bereich gegenüber dem planerisch bereits zulässigen Zustand nur graduell.

Die Abfallbehandlungsanlage, die sich aktuell im südlichen Bereich in Tieflage befindet soll im Rahmen der zukünftigen betrieblichen Abläufe und der Verfüllung der südlichen DK I-Deponie in den nördlichen Bereich ebenfalls in Tieflage verlagert werden. Dadurch werden auch die Emissionen in den nördlichen Bereich verlagert. (vgl. 'Schutzgut Mensch' 3.3)

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das 'Schutzgut Luft, Klima' gegenüber dem genehmigten bzw. planerisch zulässigen Zustand (BSAB) keine Veränderungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Klima / Luft“ wird bei Einhaltung von Grenz- und Richtwerten als gering eingestuft, wenn im Rahmen der Planfeststellung und der laufenden Betriebszeit die technischen Maßnahmen, die zu einer Minimierung der Emissionen (z.B. Staub, Lärm, Geruch, Erschütterung) beitragen, gutachterlich nachgewiesen werden.

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf.

3.3.6 'Schutzgut Landschaft'

Das Plangebiet umfasst Flächen, welche im südlichen Teilbereich bereits durch ähnliche Nutzungen und Eingriffe beansprucht werden. Dort ist bereits eine Rekultivierung auf einer hügel förmigen Deponie in Form eines offenen Biotopkomplexes. Durch die regionalplanerische Festlegung als BSAB auch im nördlichen, bisher unbeanspruchten Teilbereich, ist eine Abgrabung der nichtenergetischen Bodenschätze bereits jetzt möglich. Gegenstand der Planänderung sowohl für den südlichen als auch für den nördlichen Teilbereich ist eine Erhöhung der Rekultivierung auf einer hügel förmigen Deponie mit einer Rekultivierungsendhöhe von circa. 142 m NHN.

Zusätzlich bestehen Vorbelastungen, vor allem durch die angrenzende Bundesstraße. Entlang dieser B 265 sowie zur Siedlung Erp hin sind die aktuellen Betriebsbereiche mit Gehölzen eingegrünt und kaum einsehbar. Eine landschaftsbildprägende Vorbelastung kann sich aus den 18 Windenergieanlagen, die zur Genehmigung vorliegen, ergeben.⁵⁰ Diese verändern das vorhandene Landschaftsbild und befinden sich vornehmlich in der insgesamt ausgeräumten, ebenen und weit überblickbaren

⁵⁰ Schreiben im Rahmen des Konsultationsverfahren vom Rhein-Erft-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 10.04.2018

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Agrarlandschaft in nordwestlich, westlich und südwestlichen Richtung des Plangebiets.

Während der Einrichtungsphase sind gegenüber dem genehmigten bzw. planerisch bereits zulässigen Zustand keine Veränderung und Auswirkungen zu erwarten.

Gegenüber einer Teil- oder geländegleichen Verfüllung von Abgrabungen, kann das Vorhaben im nördlichen Bereich zu einer längeren Laufzeit und damit zu einer späteren Wiederherstellung des Landschaftsbildes führen. Diese Beeinträchtigung wird dadurch vermindert, dass die Rekultivierung der Deponie einschließlich Anpflanzung sukzessive hergestellt wird. Es werden die äußeren, sichtbaren Flanken zuerst fertig gestellt.

Während der Stilllegungs- und Nachsorgephase werden gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen stattfinden.

Während der Stilllegungs- und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das 'Schutzgut Landschaft' gegenüber dem genehmigten bzw. planerisch zulässigen Zustand (BSAB + Rekultivierung in Hochlage) keine Veränderungen zu erwarten.

Die genaue Ausgestaltung des Deponiekörpers und die Eingliederung in das Landschaftsbild werden in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren geklärt. Die Rekultivierungsplanung ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses, wird mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und entspricht der regionalplanerischen Festlegung des Regionalplans als BSLE.

Auswirkungen auf UZVR sind als unerheblich einzuschätzen, da der betroffene Landschaftsraum nicht zerschnitten, sondern nur in Randlage tangiert wird. In Bezug auf die aktuelle Plandarstellung als BSAB treten keine Auswirkungen auf den UZVR auf.

Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, LSG) treten nicht auf. Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung treten nicht auf.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Landschaft“ wird, auch im Kontext der Vorbelastungen, als gering eingestuft, wenn im Rahmen der Planfeststellung die Abstimmung einer landschaftsgerechten Rekultivierungsplanung erfolgt, welche der regionalplanerischen Festlegung als BSLE entspricht.

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturpark, LSG), Landschaftsbildeinheiten oder UZVR auf.

3.3.7 'Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter'

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da durch die Abgrabungen, welche dem Deponiebau vorangehen, die Bodenschichten bereits vollständig entfernt werden.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Zusammenfassende Bewertung

Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbestandteile, Kultur- und Bodendenkmäler treten nicht auf. Vorhandenen Versorgungsleitungen werden von der Abgrabung und der Deponie ausgespart, es treten keine Auswirkungen auf.

3.3.8 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen beschreiben die Abhängigkeit der unterschiedlichen Umweltbereiche untereinander. Zum Beispiel bewirkt eine Änderung der Biotopstrukturen nicht nur eine Veränderung der Vegetation, sondern auch Veränderungen der Lebensräume für Tiere. Zusätzlich wirken Biotopstrukturen auf das Landschaftsbild und beeinflussen damit die 'Schutzgüter Mensch und Landschaft'.

Im vorliegenden Fall tritt gegenüber dem genehmigten bzw. bereits heute planerisch zulässigen Zustand keine Verstärkung der Wechselwirkungen auf. Sämtliche Wechselwirkungen wurden im Rahmen der vorangegangenen Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen ausführlich berücksichtigt und erläutert.

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Summationswirkungen, da das Vorhaben selbst bereits die gesamte Fläche gleichartiger räumlich benachbarter Eingriffe umfasst.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Einrichtung von Deponieflächen bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Akkumulationseffekten.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Die Planänderung löst in keinem FFH-Gebiet (gem. 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiet (gem. Richtlinie 2009/147/EG) eine Betroffenheit aus.

3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Planänderung basiert zunächst auf der Auswertung folgender Quellen:

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Tabelle 10: Quelle der artenschutzrechtlichen Bewertung

	Daten- und Informationsgrundlagen
	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 04.08.2017) • Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 5206 Erp • Angaben zum Artenschutz, Büro für Landschaftsplanung, Ute Rebstock, August 2018 (siehe Anlage) • Nur für das südliche Plangebiet: • Ökologischer Fachbeitrag der IVÖR, Institut für Ökologie und Raumplanung von Januar 2017, Bestandserhebungen des Jahres 2016 der Biotoptypen Vögel, Fledermäuse und Amphibien • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der IVÖR, Institut für Ökologie und Raumplanung von Oktober 2017

Im Jahr 2016 wurden für den südlichen Änderungsbereich umfangreiche örtliche Begehungen und Bestanderhebungen (Kartierungen) der Biotoptypen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Kartiererergebnisse ist im Rahmen der Bestandsbeschreibung des 'Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' in Kapitel 2.2. in diesem Umweltbericht erfolgt.

Auf den nachfolgenden Planungsebene und Verwaltungsverfahren ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der Einrichtung der Deponien der Klasse DK 0 und DK I sowie der Abfallbehandlungsanlage ergeben, nur nach Umsetzung von CEF-Maßnahmen gelöst werden können. Andernfalls könnten sich Rechtshindernisse aufgrund des § 44 BNatSchG ergeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Sofern die beschriebenen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu Beeinträchtigungen der Umweltgüter und deren Potentiale führen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich darzustellen. Diese werden im Planfeststellungsverfahren genau festgelegt und sind teilweise in die Rekultivierung integriert. Die Maßnahmen sind bereits in die abschließende Bewertung der Umweltwirkungen eingeflossen.

Bezogen auf die Umweltgüter werden folgende Maßnahmen getroffen:

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Mensch / Landschaftsbild / Erholungseignung / Landschaft**

Vermeidung:

- Nutzung einer bereits gleichartig vorbelasteten bzw. planerisch zulässigen Fläche,
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere der Erschließungswege und Betriebsanlagen,
- Im Radius von 300 m um schutzbedürftige Nutzung ist nur eine eingeschränkte DK 0-Deponie zulässig,
- Verlagerung der Abfallbehandlungsanlage in den nördlichen Bereich, welcher von der Ortslage abgewandt und weiter entfernt ist.

Verminderung:

- Frühzeitige Eingrünung der äußeren Deponieflanken,
- Zeitnahe Durchführung der Rekultivierung (möglich durch die Festlegung eingeschränktes DK 0-Material einzubringen statt unbehandelten Boden).

Ausgleich:

- Strukturierung und Anreicherung der Landschaft durch halboffene Biotopstrukturen.

Tiere und Pflanzen

Vermeidung:

- Nutzung einer bereits gleichartig vorbelasteten bzw. planerisch zulässigen Fläche,
- Flächensparnis durch Nutzung einer bereits anthropogen genutzten Fläche (Abgrabungsfläche).

Verminderung:

- Sukzessive Beanspruchung und sukzessive Herrichtung des Deponiegeländes.

Ausgleich:

- Schaffung von strukturreichen Lebensräumen der typischen offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Standortqualitäten,
- CEF-Maßnahmen für planungsrechtlich geschützte Arten wie Amphibien und Feldvögel, z.B. durch betriebsbegleitendes Biotopmanagement, inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die an die sukzessive Erweiterung des Deponiekörpers angepasst ist. Es ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt Lebensräume für die genannten Arten vorhanden sind, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden und die Umsiedlung in Ausgleichslebensräume gesichert ist.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Boden**

Vermeidung:

- Flächensparnis durch Beanspruchung von Flächen auf denen der Boden bereits entfernt wurde bzw. die Entfernung planerisch bereits zulässig ist (BSAB).

Verminderung:

- Fachgerechte Verwendung des Oberbodens im Rahmen der Rekultivierung,
- Bodenfunktionsbezogene Kompensation.

Ausgleich:

- Schaffung nutzungsfreier Flächen mit ungestörter Bodenentwicklung im Rahmen der neuen Standortgegebenheiten.

Wasser

Vermeidung:

- Abdichtung der Deponiesohle, Sammlung und Entsorgung des Sickerwassers,
- Einhaltung der neuesten umwelttechnischen Standards der eingesetzten Geräte,
- Berücksichtigung des Wiederanstiegs des Grundwassers und der damit zu erwartenden einhergehenden Bodenbewegungen.

Verminderung:

- Minimierung der aktiven Füllflächen,
- Schnellstmögliches Nachführen der Oberflächenabdichtung,
- Nach Fertigstellung und Rekultivierung ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Luft / Klima

Vermeidung:

- Einhaltung der neuesten umwelttechnischen Standards der eingesetzten Geräte.

Verminderung:

- Minimierung der Transportstrecken,
- Minimierung der Umlagerungshäufigkeit,
- Durchführung der Erdarbeiten in erdfeuchtem Zustand.

Sämtliche vorhabenbedingten relevanten Beeinträchtigungen von Umweltgütern sind durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar, verminderbar oder ausgleichbar oder die betroffenen Elemente oder Funktionen sind ersetzbar.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die vorliegende Umweltfolgenbewertung setzt die Umsetzung der Maßnahmen voraus. Die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren sollten diese entsprechend berücksichtigen.

5. Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPlG NRW im Verfahren nach § 34 LPlG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPlG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellungsverfahren müssen die genauen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehört z.B. die auch im Rahmen von Abgrabungen übliche Grundwasserüberwachung, sowie gutachterlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datengrundlage für die vorliegende Planung ist für die südlichen Teilbereiche sehr gut, da dort in der jüngeren Vergangenheit umfassende Anträge mit teilweise vergleichbarem Inhalt gestellt wurden.

Die Datengrundlage für die vorliegende Planung ist für den nördlichen Teilbereich gut. Zwar wurden dort in der jüngeren Vergangenheit für die Abgrabung tiefergehende Untersuchungen durchgeführt, diese entsprechen jedoch nicht dem Stand der Untersuchungen für den südlichen Teilbereich.

Insgesamt ist die Datengrundlage für die vorliegende Regionalplanänderung als gut zu bewerten.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**7. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Rahmen der Umweltprüfung wird deutlich, dass verschiedene Schutzgüter durch die in Rede stehende Regionalplanänderung voraussichtlich betroffen sein könnten. Die aus der Nutzungsänderung entstehenden Auswirkungen können auf die nachfolgenden Bauleitplan- und Zulassungsverfahren vermieden oder verringert werden.

Zurzeit betreibt die Firma Rhiem & Sohn am Standort Erftstadt-Erp im südlichen Plangebiet eine Deponie mit einer Größe von ca. 34 ha im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung soll eine Teilfläche im südlichen Bereich statt mit DK I-Material möglichst zeitnah mit unbelastetem DK 0-Material verfüllt werden. Darüber hinaus ist geplant, den bereits bestehenden Deponiebereich um das nördlichen Plangebiet (ca. 30 ha), welches zurzeit für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe und als Ackerfläche genutzt wird, zu erweitern und sukzessive als DK I-Deponie zu verfüllen. Aufgrund der abschnittsweise durchzuführenden Rekultivierung wird aus betrieblicher Sicht eine Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungslagen in den nördlichen Bereich (Tieflage) notwendig; dieser ist deutlich weiter von der Wohnbebauung entfernt.

Beide Maßnahmen (eingeschränkte DK 0 und Verlagerung der Abfallbehandlungsanlage) führen zu einer Verminderung der Auswirkungen auf den Mensch und die menschliche Gesundheit.

Die zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehene Rekultivierungsplanung sieht eine Verfüllung des gesamten Deponiebereichs als Überhöhung (halboffener Biotopkomplex mit Feldgehölzen als Solitär und Gruppen sowie Strauchpflanzungen) vor. Die grundsätzlichen Elemente der bereits genehmigten Rekultivierung bleiben erhalten.

Der Standort Erftstadt-Erp stellt in Bezug auf die Umweltauswirkungen einen geeigneten Standort zur Realisierung des Planungsvorhabens dar. Die Darstellung des Deponiebereichs und der Abfallbehandlungsanlage umfasst ausschließlich Flächen, die bereits nach der derzeitigen Darstellung des Regionalplans für Abgrabungen und deren Verfüllung genutzt werden dürfen. Es erfolgt keinerlei Beanspruchung von neuen Flächen.

Die Inanspruchnahme von Freiraum mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen wie Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, Grundwasser- und Gewässerschutz wird vermieden. Es findet keine zusätzliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen und von schutzwürdigen Böden statt.

Wie bereits für die derzeit zulässigen Nutzungen werden im Rahmen der weiteren Umsetzung verschiedene Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen für die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sein. Diese können den natur- und landschaftsrechtlichen Ausgleich und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen betreffen. Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedenen streng geschützte Vogelarten und Amphibien von der Planung betroffen. Durch die Deponierung erfolgen Eingriffe in vorhandene Biotopstrukturen und Habitate der Kreuz- und Wechselkröte. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG kann vermieden werden, wenn geeignete CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Werden die zu konkretisierenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird die Planänderung mit Abschluss der Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen.

Ob dies auch für das 'Schutzgut Wasser' gilt, kann erst im weiteren Verfahren abschließend eingeschätzt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines mit den Wasserbehörden abgestimmten hydrogeologischen Gutachtens, welches plausibel darlegt, dass die geplante Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die zukünftige Trinkwasserversorgung haben wird.

8. Quellenangaben

Pläne und Planungen

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	Landesplanungsbehörde NRW, seit 08.02.2017 rechtskräftig
Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan – Sachlicher Teilabschnitt Köln (GEP)	Regionalplanungsbehörde Köln, seit 21.05.2001 rechtskräftig
Flächennutzungsplan der Gemeinde Erftstadt (FNP)	Gemeindestadt Erftstadt, seit 22.06.1999 rechtskräftig
Landschaftsplan 4 „Zülpicher Börde“	Rhein-Erft-Kreis, Zülpicher Börde, seit 27.12.1983 rechtskräftig

Fachinformationen des LANUV NRW

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung	LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Natura 2000 Gebiete in NRW	LANUV, http://www.naturschutzinformationen-nrw.de
Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG)	LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen),

Unterlagen aus der Anregung zur Regionalplanänderung inkl. Fachgutachten

Schalltechnische Immissionsprognose	Schalltechnische Immissionsprognose, btu Büro für technischen Umweltschutz, Köln 2016
Einschätzungen der Auswirkungen der Erweiterung der Verfüllbereiche	ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, ANECO-Auftrags-/Bericht-Nr. 160128

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

auf die Luftqualitätssituation in der Umgebung der DK I-Deponie in Erfstadt-Erp	P/S, 22.März 2017
Prognose der Immissionen von Schwebstaub, Staubbiederschlag und der Staubinhaltsstoffe im Rahmen des Vorhabens zur Süderweiterung der Deponie in Erfstadt-Erp	ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbac, ANECO-Auftrags-/Bericht-Nr. 160128 P/S, 12. Oktober 2017
Ökologischer Fachbeitrag zur Planfeststellung	Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Ökologischer Fachbeitrag, Düsseldorf, Januar 2017
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Planfeststellung	Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, Düsseldorf, Oktober 2017
Angaben zum Artenschutz	Büro für Landschaftsplanung, Büro Rebstock, August 2018 (vgl. Anlage dieser Planunterlage)

Verordnungen, Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Verordnung über Deponien und Lang-zeitlager (Deponieverordnung - DepV)	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe , Hannover 2005, Ausfertigung: 27.04.2009, zuletzt geändert 02.05.2013
Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen	PROGNOS AG, INFA GmbH, Dezember 2013
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände / Abstandserlass	Runderlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007

Anhang zur Planunterlage: Angaben zum Artenschutz

(Stand: August 2018, Quelle: Büro Rebstock)

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

BETEILIGTENLISTE

Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 124000	Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 126000	Gemeinde Vettweiß - Bauabteilung - Gereonstraße 14 52391 Vettweiß
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 137000	Gemeinde Weilerswist -Bauamt- Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
Nr: 138000	Stadt Zülpich Markt 21 53909 Zülpich
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 155000	Stadt Bornheim Fachbereich 7 Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 177000	Stadt Brühl Fachbereich 61 Uhlstraße 3 50321 Brühl
Nr: 179000	Stadt Erftstadt Holzdamm 10 50374 Erftstadt
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt.Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen
Nr: 181000	Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth
Nr: 182000	Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen
Nr: 183000	Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim
Nr: 184000	Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 312000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 491003	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Innere Kanalstr. 98 50672 Köln
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen Wallneyer Straße 10 45133 Essen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 624003	Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden Seelenpfad 1 52391 Vettweiß

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 701000	Wasser-u. Bodenverband Morenhoven und Wasser-u. Bodenverband Buschhoven Alte Poststraße 95 53913 Swisttal
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
Nr: 732000	Wasserverband Dickopsbach Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln

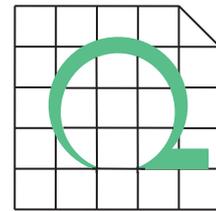
Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
Nr: 811000	Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Max-Planck-Str.11 50354 Hürth
Nr: 901000	Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. Eifelstraße 6 53913 Swisttal
Nr: 902000	Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. Zentwinkelsweg 7 53332 Bornheim
Nr: 913000	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln

Anhang – Planunterlage

Anhang zur Planunterlage: Angaben zum Artenschutz

(Stand: August 2018, Quelle: Büro Rebstock)



08.08.2018

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln –
Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt –

Angaben zum Artenschutz

Die geplante Deponie wird auf Flächen errichtet werden, auf denen zuvor bereits eine Abgrabung von Sand und Kies sowie eine Teilverfüllung stattgefunden hat bzw. stattfinden wird.

Auf der gesamten Fläche der vorhandenen und geplanten Abgrabung und Deponie sowie in einem Umkreis von mindestens 500 m fand im Jahr 2016 eine detaillierte biologische Bestandserhebung der Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse und Amphibien statt ¹. Zuvor fand im Jahr 2010 bereits eine Erhebung der Biotoptypen, Vögel und Amphibien statt ².

Für die Durchführung der Abgrabung werden ausschließlich Ackerflächen und Flurwege beansprucht.

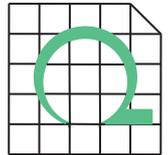
Die gesamte umliegende Feldflur, so auch die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche, wird von Feldvögeln, v.a. von der Feldlerche besiedelt. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung für die bestehende derzeit aktive Abgrabung ist, neben Gehölz- und Feuchtflächen, auch in großem Umfang die Herstellung von Offenlandflächen vorgesehen, die als Lebensraum für Feldvögel geeignet sind. In einer Artenschutzrechtlichen Prüfung³ wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt (Anlage 2, Zusammenfassung aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

Die Herstellung von geeigneten Lebensräumen für die Feldvögel muß bei der Rekultivierung der geplanten Deponie gleichermaßen berücksichtigt werden.

¹ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf (Januar 2017): Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Erweiterung der Abgrabung / Deponie in Erftstadt-Erp, Ökologischer Fachbeitrag

² Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf (2010): Erweiterung Abgrabung Erftstadt-Erp, Ökologischer Fachbeitrag

³ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf (2010): Erweiterung Abgrabung Erftstadt-Erp, Artenschutzrechtliche Prüfung



Eine langfristig positive Auswirkung der Deponie besteht darin, dass die abgedichtete Deponieoberfläche dauerhaft frei von tiefwurzelnden und damit hochwachsenden Gehölzen gehalten werden muss. Daher können Gehölze zur Strukturierung des Landschaftsbilds nur auf geeigneten Flächen im Randbereich eingebracht werden, die überwiegende Fläche wird einen Gras-/Krautbewuchs aufweisen, der einer dauerhaften Pflege durch Mahd unterliegt. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte der Bewuchs möglichst mager sein, damit die Pflegekosten niedrig gehalten werden können. Diese deponietechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen kommen den Lebensraumsansprüchen der Feldlerche in idealer Weise zugute, es wird geeigneter Lebensraum geschaffen und langfristig erhalten.

Im Rahmen der Abgrabungstätigkeit entstehen Lebensräume, die von typischen Tieren dynamischer Rohbodenflächen genutzt werden. In dem bestehenden Abgrabungs-/Deponiegelände wurden unter anderem Vorkommen von Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Kreuzkröte und Wechselkröte festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Tiere dem fortschreitenden Abbau weiterhin folgen werden.

Der Einfluß des Deponiebaus auf die genannten Arten wurde im Rahmen der Antragstellung für die Deponie DK0/DKI im südlichen Bereich des bestehenden Abgrabungs- und Deponiegeländes geprüft⁴. Es wurden Maßnahmen des Biotopmanagements im laufenden Betrieb sowie teilweise zur Herstellung von geeigneten dauerhaften Lebensräumen festgelegt. Es wurde festgestellt, dass bei Durchführung der Maßnahmen von einem Erhalt der ökologischen Funktion der verlorengehenden Lebensstätten im räumlich und zeitlich funktionalen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Für die zukünftigen Deponieflächen kann gleichermaßen verfahren werden. Da für jede einzelne Genehmigung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen sind, kommt es nicht zu Summationswirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Diese Prognose erfolgt auf der Basis mehrjähriger umfangreicher Erhebungen und Prüfungen am selben Standort für denselben Sachverhalt.

Eschweiler, 08.08.2018/ur

⁴ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf (Oktober 2017): Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Erweiterung der Abgrabung / Deponie in Erftstadt-Erp, Fachbeitrag Artenschutz



-
- Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung, Formular A
- Anlage 2 Zusammenfassung aus
Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf
(2010): Erweiterung Abgrabung Erftstadt-Erp, Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 3 Zusammenfassung aus
Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf
(Oktober 2017): Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Erweiterung der
Abgrabung / Deponie in Erftstadt-Erp, Fachbeitrag Artenschutz
-



Anlage 1

Seite 1/2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Darstellung der Deponie Erfstadt-Erp
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Regionalplanungsbehörde
Antragstellung (Datum):	August 2018
<p>Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Deponiestandort Erfstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen. Für die Realisierung der Planungsabsicht hat die Firma eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans angeregt.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art für Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung betroffener Arten wird im Rahmen der nachfolgenden konkreten Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Auf der Basis mehrjähriger umfangreicher Erhebungen und Prüfungen am selben Standort für denselben Sachverhalt ist bereits heute davon auszugehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	



Anlage 1

Seite 2/2

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Anlage 2

Seite 1/2



iem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG
Erweiterung der Abgrabung Erftstadt-Erp

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftragegeber:



UTE REBSTOCK
 BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 Schulstraße 29 Tel. 02452-939030
 52525 Heinsberg - Kariken

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
 und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Bearbeitung: Biol.-Gegr. Ursula Scherwaß
 Dipl.-Biol. Ralf Krechel
 unter Mitarbeit von
 Dipl.-Biol. Moritz Schulze

Düsseldorf, im September 2010

Gehört zur Genehmigung
 Der Landrat
 des Rhein-Erft-Kreises
 Untere Wasserbehörde

vom 30. MAI 2012
 Az: 70-0-22/89

Abgrabungsrechtlich geprüft
 Bergheim, den 30. Mai 2012
 Der Landrat
 Untere Wasserbehörde
 Im Auftrag: 

Wasseraufsichtlich geprüft
 Bergheim, den 30. Mai 2012...
 Der Landrat
 Untere Wasserbehörde
 Im Auftrag: 



Anlage 2

Seite 2/2

Abgrabungserweiterung Erfstadt-Erp: Artenschutzrechtliche Prüfung



10 Zusammenfassung

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG plant, ihre bestehende Abgrabung am Standort Erfstadt-Erp zu erweitern. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde u.a. eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: Messtischblatt 5206 Erp). Darüber hinaus wurden eigene Bestandserfassungen der Vögel und Amphibien durchgeführt. Eine darüber hinaus gehende Recherche ergab keine zusätzlichen Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Vorhabens formuliert und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Diese wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche der Arten, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und zugänglicher Verbreitungskarten wurden 36 von den vorhabenspezifischen Auswirkungen potenziell betroffene Tierarten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Insekten ermittelt. Für jede der möglicherweise betroffenen Arten erfolgte eine spezielle Prüfung der Verbotstatbestände. Dabei werden Art für Art der Biotopanspruch, das Vorkommen der Art im Plangebiet bzw. im Untersuchungsraum, die artenschutzrechtliche Bewertung der projektbezogenen Auswirkungen hinsichtlich der Schädigungs- und Störungsverbote und ggf. die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen dargelegt.

Für keine der möglicherweise vorhabensbedingt beeinträchtigten planungsrelevanten Arten wurden nach Prüfung der potenziellen Störwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen prognostiziert. Die Tötung oder Verletzung von Tieren sowie Störungen während der Jungaufzucht können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche und (möglicherweise) für den Feldhamster kann durch entsprechende artspezifische Maßnahmen ausgeglichen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der artspezifischen Maßnahmen für keine der betroffenen planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betreffenden Arten ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.



Anlage 3

Seite 1/3

**Rhiem & Sohn
Kies und Sand GmbH & Co. KG
Mineralstoffdeponie Erftstadt-Erp
DK I Bereich Süd
FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

Düsseldorf, im Oktober 2017



Anlage 3

Seite 2/3

Mineralstoffdeponie Ertstadt-Erp – DK I Bereich Süd: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



9 Zusammenfassung

Die Firma RHIEM & SOHN Kies und Sand GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Ertstadt-Erp, Rhein-Erft-Kreis eine Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im nördlichen Teilbereich eines ehemaligen Abgrabungsstandorts (DK I Bereich Nord). Für den südlichen Teilbereich wird nun ebenfalls ein Antrag zur Errichtung einer Deponie mit Deponieklasse I gestellt (DK I Bereich Süd). Nördlich der Altgrabung betreibt die Firma eine Trockenabgrabung von Kies und Sand.

Das Vorhabengebiet (14,7 ha) wird neben mit Gehölzen bestandenen höher gelegenen Randbereichen und halboffenen Böschungsbereichen (Pionier- bzw. Ruderalvegetation und einzelne junge Sträucher oder Gehölze) in hohem Maße durch offene und durch Arbeitsvorgänge überformte Rohböden geprägt. In bestimmten Bereichen wurden Kleingewässer als Laichgewässer für Amphibien angelegt. Zentral befinden sich einige Betriebsanlagen (Förderbandanlagen, Siebanlage, Sand- und Kiesbunker, eine Halle mit einer Bauschuttrecyclinganlage u. Sortieranlage für Baumischabfälle, Flächen zur Bevorratung von Bauschutt und RC-Material sowie ein Teich zur Entnahme von Kieswaschwasser). Ein angrenzend an das Vorhabengebiet liegendes Absetzgewässer bleibt bestehen.

Bei Umsetzung des Vorhabens mit Errichtung und Betrieb (Verfüllung) der Deponie sowie Abschluss und Rekultivierung in einem Zeitraum bis 2040 wird die gesamte Fläche des Vorhabengebietes in Anspruch genommen. Dies bedeutet den Verlust der aktuellen Biotopstrukturen bzw. potenziellen (Teil-)Lebensraums bestimmter wildlebender Arten. Durch die Gehölzbeseitigung, Rückbau von Bauwerken und Bodenarbeiten (Profilierung, Abdichtung, Verfüllung mit dem zugelassenen Abfallmaterial, Umlagerungen und Aufbringung der abschließenden Abdeckung) kann es immer zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen. Weitere Auswirkungen bzw. Störungen durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen, die signifikant über das derzeit in der Altgrabung und ihrem Umfeld vorhandene Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert Aussagen zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche im vorliegenden Bericht auf der Grundlage der in 2016 durchgeführten Erhebungen (IVÖR 2017) unter Beachtung der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5206 „Erp“ getroffen werden. Außerdem wurden Informationen der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft und Ergebnisse einer in 2010 im Abgrabungsgelände durchgeführten Bestandsaufnahme (IVÖR 2010) berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung (Fledermäuse, Vögel, Amphibien), die in einem das Abgrabungsgelände der Firma RHIEM & SOHN großräumig umfassenden Untersuchungsraum und damit auch im Vorhabengebiet erfolgte, 31 Arten nachgewiesen, die in NRW als planungsrelevant gelten.

Unter den nachgewiesenen 31 Arten befinden sich 11 Vogelarten, die nicht im Vorhabengebiet erfasst wurden und dort aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten sind. Für die nachgewiesenen Fledermausarten und 11 weitere Vogelarten (Graureiher, Lachmöwe, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Kuckuck, Rauch- u. Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, Waldwasserläufer), die als (Nahrungs-)Gäste im Vorhabengebiet nachgewiesen sind oder es in dieser Weise potenziell nutzen könnten, sind im Fal-



Anlage 3

Seite 3/3

Mineralstoffdeponie Ertstadt-Erp – DK I Bereich Süd: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



le ihres Auftretens dort oder in seinem unmittelbaren Umfeld Auswirkungen des Vorhabens derzeit so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen, nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt zerstört oder im Umfeld (Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger) durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

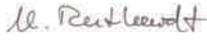
Um zu verhindern, dass durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte von in NRW nicht als planungsrelevant geltenden Vogelarten zerstört und damit einhergehend Individuen (Gelege, Jung-, Alttiere) verletzt oder getötet werden, ist der Zeitraum für die Beseitigung von Gehölzen und Gebäudestrukturen auf den Zeitraum November bis Februar einzuschränken. Damit wird gleichzeitig Verletzung oder Tötung von sich im Sommer potenziell in kleinen Spaltenquartieren (Tages-, Einzelverstecke) aufhaltenden Fledermäusen vermieden.

2 Vogelarten, die innerhalb des Vorhabengebietes als Brutvögel erfasst wurden (Flussregenpfeifer mit 1 Brutpaar, Uferschwalbe mit 1-3 Brutpaaren), und 2 Amphibienarten (Kreuzkröte, Wechselkröte), die ganzjährig Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Vorhabengebietes besitzen, wurden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften vertiefend geprüft, da das Vorhaben durch die damit verbundene Inanspruchnahme von Kleingewässern, Rohboden- bzw. Ruderalflächen zu Konflikten zwischen der Funktion als Lebensstätte und der beantragten Nutzung gemäß Vorhabensbeschreibung führt. Die aktuellen Brutplätze bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzugrenzenden Bereiche der beiden Vogelarten werden vorhabenbedingt zerstört, wobei die Beseitigung der Steilwand mit Brutröhren der Uferschwalbe im Winter erfolgen sollte. Jedoch ist unter Berücksichtigung der an Lebensräume mit hoher Dynamik angepassten Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass neue Brutplätze in der nördlich an das Vorhabengebiet angrenzenden aktiven Kies- und Sandabgrabung angelegt werden können und somit die ökologische Funktion der verlorengehenden Lebensstätten im räumlich und zeitlich funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme werden die aktuell genutzten Laichgewässer und Bodenstrukturen/-verstecke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Amphibienarten zerstört und letztlich dauerhaft verlorengehen. Um zu vermeiden, dass vorhabenbedingt Individuen verletzt oder getötet werden, sind die Amphibien nach Installation von Amphibienzäunen (einschl. Abfangeinrichtungen) um die Kleingewässer abzufangen. Sie sind in einen westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden bereits stillgelegten Bereich der Altgrabung zu verbringen, der im Vorfeld als Lebensraum mit arttypischen Habitatelementen zu gestalten bzw. zu optimieren ist. Diese Maßnahme stellt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Erhalt der ökologischen Funktion der verlorengehenden Lebensstätten im räumlich und zeitlich funktionalen Zusammenhang dar, deren Funktionalität regelmäßig zu überprüfen ist.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung aller genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 30. Oktober 2017


Dr. Martina Ruthardt